

VADENECEUM

für die
Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen
in den Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen
der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen der Schulen

Wie versprochen, bieten wir Schulgewerkschaften euch jene Hilfe und Unterstützung an, die ihr zur Erfüllung eurer Aufgaben benötigt. Auf den folgenden Seiten haben wir deshalb eine Handreichung zusammengestellt, die eure Arbeit erleichtern und euch dabei helfen soll die bestmöglichen Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

Die Landessekretariate der Schulgewerkschaften



GBW/FLC-AGB/CGIL

Romstraße 79
flc-gbw@cgil-agb.it



SGBC/ISL Schule scuola

Siemensstraße 23
schulescuola@sgbcisl.it



SGK-UIL

Romstraße 84 c
uilscuola@uilaltoadige.it



SSG-ASGB

Bindergasse 30
ssg@asgb.it

Herausgeber:

Landessekretariate der Schulgewerkschaften
FLC/GBW-CGIL/AGB, SGB/ISL Schule, SGK/UIIL Schule, SSG/ASGB

Quellen:

Sciotto G., "Il manuale del delegato RSU", Roma: Valore Scuola, (2003)
Autori vari, "La buona scuola. Vademecum RSU" Supplemento alla rivista "Scuola e Formazione", Roma: CISL scuola, (2008)

Redaktion:

Kainz Hubert
Califano Donatella
Giunta Sabine

1. Ausgabe 2010

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I

- 1. Aufgaben und Rechte der EGV 5
- 2. EGV und Lehrerkollegium 7

ABSCHNITT II

- 3. Die Verhandlungen 8
 - 3.1 Einleitung und Vorgangsweise der Gewerkschaftsbeziehungen 8
 - 3.2 Die Verhandlungsmaterien 9
 - 3.3 Überschneidungen zwischen Schulprogramm und Verhandlungsmaterien 13
- 4. Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene 14
 - 4.1 Vorbereitung der Verhandlungen 15
 - 4.2 Die Verhandlungsplattform 15
 - 4.3 Am Verhandlungstisch 16
 - 4.4 Einen Vertrag schreiben 18

ABSCHNITT III

- 5. Der/die Vertreter/in der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die Sicherheit 19

ANLAGE 1

- Dokumente und Formulare 20
 - Vorlagen: Reglements der eigenen Funktionsweise 20
 - Vorlage: Einberufung einer Gewerkschaftsversammlung in der Schule 22
 - Vorlage: Ansuchen um gewerkschaftliche Freistellung 23

ANLAGE 2

Rechtsgrundlagen

- LANDESGESETZ vom 18. Oktober 1995, Nr.20 *“Mitbestimmungsgremien der Schulen”* 25
- LANDESGESETZ vom 29. Juni 2000, Nr.12 *“Autonomie der Schulen”* 30
- Dezentraler Landeskollektivvertrag über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen 39
- Gesamtstaatlicher Kollektivvertrag der Schule 1998-2001; Anwendung des Gesetzes 146/90 *“Streikrecht”* 52

ABSCHNITT I

1. Aufgaben und Rechte der EGV

Die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen erfolgt auf Initiative der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen durch eine allgemeine Wahl auf Landesebene.

Die Wahl ist gültig, sofern mehr als die Hälfte (50% +1) der wahlberechtigten Lehrpersonen daran teilnimmt. Sollte an einer Schule keine EGV errichtet werden, haben die Gewerkschaftsorganisationen die Möglichkeit Neuwahlen durchzuführen.

Nach der Stimmenauszählung macht die Wahlkommission die gewählten „EGV-VertreterInnen“ bekannt und übermittelt die Wahlergebnisse den Gewerkschaftsorganisationen, den jeweiligen Schulämtern und der eigenen Schule zur Aufbewahrung. Die Schulführung greift weder in die Wahlhandlungen ein, noch ernennt oder setzt sie die EGV ein.

Die EGV ist kein Mitbestimmungsgremium der Schule. Die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen sind für drei Jahre im Amt, nach denen sie automatisch vom Amt verfallen. Neuwahlen müssen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode ausgerufen werden. Sollten Mitglieder der EGV aus irgendeinem Grund (Pension, Rücktritt, Versetzung, ...) vorzeitig ausscheiden, so werden sie, wenn möglich durch die ersten nicht Gewählten ersetzt. Die Ersetzungen von zurückgetretenen Mitgliedern dürfen nicht mehr als zwei betreffen, ansonsten verfällt die gesamte EGV. Die etwaigen Ersetzungen werden der Schulführung, den KollegInnen sowie den Gewerkschaftsorganisationen mitgeteilt.

Verfällt eine EGV aus den angeführten Gründen endgültig, so müssen im Sinne der geltenden Bestimmungen Neuwahlen eingeleitet werden.

Die Mitglieder der EGV geben sich ein „Reglement“ der eigenen Funktionsweise. Dieses sollte im Einvernehmen verfasst und schriftlich festgehalten werden. Es hilft im Vorfeld Fragen zu klären, die im Laufe der Verhandlungen auftauchen und zu Auseinandersetzungen führen könnten. Die Regeln im „laufenden Spiel“ festzulegen oder zu ändern, birgt immer Konfliktpotenzial. Auf Seite 20 sind einige Fragen gelistet, die als Grundlage zur Ausarbeitung eines Reglements dienen und Beispiele für ein Reglement der eigenen Funktionsweise. Welche Form dieses schlussendlich hat, soll jede EGV selbst entscheiden.

Die EGV legen selbst fest wann und wo sie sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben treffen. Sie haben das Recht die Räumlichkeiten der Schule dafür zu nutzen und die zur Verfügung stehenden Freistellungsstunden in Anspruch zu nehmen.

Folgende Gewerkschaftsrechte stehen den EGV zu:

a) bezahlte Freistellungsstunden

Der EGV stehen laut Beschluss der Landesregierung Nr. 3016 vom 21.12.2009 insgesamt 45 Freistellungsstunden zur Verfügung. Diese garantieren die Ausübung der Gewerkschaftsrechte, wie beispielsweise die Teilnahme an den Verhandlungen, oder auch an Tagungen und Kongressen der Gewerkschaften. Die Mitglieder der EGV entscheiden selbst über deren Verwendung. In der Ausübung der Gewerkschaftsrechte steht ein Mitglied der EGV in keiner hierarchischen Abhängigkeit der Schulführung gegenüber.

b) Verwendung eines geeigneten Raumes für die eigenen Versammlungen

Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten hat die EGV das Anrecht einen geeigneten Raum in der Schule zu nutzen. Dieser Raum wird mit einer schriftlichen Anfrage an die Schulführung beantragt und muss von dieser zur Verfügung gestellt werden.

c) Anschlagtafel

Die EGV hat das Recht auf eine eigene Anschlagtafel oder einen reservierten Platz an der bestehenden Anschlagtafel an allen Schulstellen, um Mitteilungen in eigener Sache oder in gewerkschaftlichem Interesse auszuhängen.

d) Einberufung der Versammlungen

Das Lehrpersonal hat das Recht, während der Arbeitszeit an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen, und zwar im Ausmaß von 10 Stunden – 600 Minuten – je Lehrperson in einem Schuljahr (die notwendige Fahrtzeit zum Erreichen des Versammlungsortes wird nicht mit eingerechnet). Die Gewerkschaftsversammlungen finden in geeigneten von der Schule nutzbaren Räumlichkeiten statt, die

von der Schuldirektorin bzw. vom Schuldirektor in Absprache mit den EGV, bzw. Gewerkschaften bestimmt werden und, sofern dies nicht möglich sein sollte, in schulexternen Räumen, die von den Beantragenden selbst bestimmt werden. An jeder Schule können nicht mehr als zwei Versammlungen im Monat zu nicht mehr als zwei Stunden abgehalten werden.

Die Versammlungen werden mit einer eigenen Tagesordnung einberufen:

- von einer einzelnen repräsentativen Gewerkschaft oder von mehreren repräsentativen Gewerkschaften gemeinsam,
- von der EGV in ihrer Gesamtheit und nicht von den einzelnen Mitgliedern,
- von der EGV gemeinsam mit einer oder mehreren der repräsentativen Gewerkschaften des Bereichs.

Die Versammlungen, die mit der Unterrichtszeit zusammenfallen, finden zu Beginn oder am Ende der didaktischen Tätigkeiten statt.

Die Einberufung der Versammlung, die Dauer, der Ort und die allfällige Teilnahme von externen Gewerkschaftsfunktionären wird der Schulführung von der EGV wenigstens sechs Werktage zuvor durch eine schriftliche Mitteilung, Telegramm, Fax oder E-Mail bekannt gegeben. Die Mitteilung muss innerhalb 24 Stunden, nachdem sie eingelangt ist, an der Anschlagtafel der Schule, einschließlich allfälliger Schul- und Außenstellen, angebracht werden. Der Mitteilung wird die Tagesordnung beigelegt. Innerhalb der darauf folgenden 72 Stunden können andere Gewerkschaften, sofern sie Anrecht darauf haben, für das gleiche Datum und die gleiche Uhrzeit einen Antrag für eine Versammlung stellen, indem sie eine einzige gemeinsame Versammlung oder – im Rahmen der räumlichen Verfügbarkeit - getrennte Versammlungen vereinbaren. Die definitive Mitteilung über die Versammlung oder die Versammlungen wird rechtzeitig an der Anschlagtafel der ausgewählten Schule angebracht und allen anderen Sitzen mitgeteilt.

Gleichzeitig mit dem Aushängen an der Anschlagtafel gibt die Schulführung mit einem internen Rundschreiben die Versammlung dem betroffenen Personal bekannt, um die individuelle, schriftliche Teilnahmeerklärung des Personals, das während der Versammlung im Dienst ist (auch wenn es sich dabei um für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit handelt), zu sammeln. Diese Erklärung gilt für die Berechnung des individuellen Stundenkontingentes und ist unwiderruflich.

Die Schulführung unterbricht für die Versammlungen die didaktischen Tätigkeiten nur in jenen Schulklassen, in denen das Personal erklärt hat, an der Versammlung teilzunehmen, indem die betroffenen Familien benachrichtigt und allfällige Anpassungen des Stundenplans für das regulär Dienst leistende Personal - lediglich für die mit der Versammlung zusammenfallenden Stunden - verfügt werden.

Während der Durchführung von Prüfungen und Schlussbewertungen können keine Gewerkschaftsversammlungen durchgeführt werden.

Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen haben das Recht und die Möglichkeit, an jeder Schule die eigenen Vertreterinnen und Vertreter (sog. „terminali associativi“) zu ernennen, denen die in diesem Abschnitt unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Rechte übertragen werden können.

e) Recht auf Information

Die Bereiche der Vorinformation und nachträglichen Information laut Art. 5 des dezentralen LKV über die Gewerkschaftsbeziehungen werden im Rahmen von eigenen Treffen mitgeteilt. Gleichzeitig wird von Seiten der Schulführung auch die entsprechende schriftliche Dokumentation übergeben. Diese Informationsverpflichtung dient der Wahrung einer transparenten Vorgehensweise durch die Verwaltung und der dadurch möglichen Kontrolle durch die Gewerkschaftsseite. Der Informationsaustausch dient der Einleitung der Vertragsverhandlungen und gibt gleichzeitig Richtlinien und Rahmenbedingungen für die jeweiligen Vertragspartner vor.

2. EGV und Lehrerkollegium

Einige denken, dass die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer ganz besondere Eigenheiten habe, welche nicht verhandelbar sind. Was in einigen Bereichen auch zutreffen mag, wenn wir uns das Berufsbild einer Lehrperson, mit all seinen unterschiedlichsten Aufgaben vor Augen führen. Wenn wir aber an die Bezahlung, den Stundenplan, den Plan der zusätzlichen Tätigkeiten und vergleichbares denken, dann ist es unerlässlich dafür Regelungen und Bestimmungen zu haben. Gehälter, Arbeitszeit und Arbeitsorganisation werden von den Gewerkschaftsorganisationen schon seit Jahrzehnten verhandelt. Vieles jedoch, was die Arbeitsorganisation vor Ort an den Schulen betraf, fiel in Ermangelung einer anderen Regelung in die Zuständigkeit des Lehrerkollegiums und wurde von diesem beschlossen. Dies stellte eine ambivalente Situation dar, einerseits beschloss das Kollegium die didaktischen Tätigkeiten und andererseits übernahm es gewerkschaftliche Aufgaben. Unweigerlich greift ein Beschluss zur Unterrichtsorganisation der Schüler und Schülerinnen in die Arbeitsorganisation der einzelnen Lehrperson ein, was in manchen Fällen zu einem Interessenkonflikt führen kann. Durch die Errichtung der EGV und deren Vertragsverhandlungen an den jeweiligen Schulen kann diese Überschneidung der Kompetenzen vermieden werden. Nun kann sich das Lehrerkollegium in seinen Beschlüssen auf seine ursprüngliche Aufgabe, die didaktisch-pädagogische Organisation des Unterrichtsbetriebes im Sinne einer „guten Schule“ konzentrieren, während die EGV sich um die Rechte der Lehrpersonen im Einklang mit dem Schulprogramm kümmert.

Keineswegs kann jedoch von einer Arbeitsteilung gesprochen werden, denn wie schon erwähnt, ist die EGV kein Mitbestimmungsgremium, sondern Vertrags- und Verhandlungspartner. Weder ist es Aufgabe der EGV sich um didaktische Anliegen zu kümmern, noch ist es Aufgabe des Kollegiums sich in seinen Entscheidungen nach Entlohnung und Stundenplan der einzelnen Lehrperson zu richten. Beschlüsse des Kollegiums stellen keine Verhandlungsmaterie dar, ebenso wenig können diese durch einen einseitigen Entscheid der Schulführung erfolgen. Sie sind wesentlicher Teil des Schulprogramms und regeln die didaktische Organisation und Ausrichtung des Schulbetriebes. Die EGV ihrerseits verhandelt allgemein gültige Kriterien, um den Einsatz und die Verwendung des Lehrpersonals in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm zu regeln.

Wenn ein Beschluss des Kollegiums gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstößt, ist er schlichtweg nichtig. Auf dem Rechtsweg dagegen vorzugehen ist nur am Verwaltungsgerichtshof möglich, welcher meist erst nach Jahren ein Urteil fällt und auch dann nur die allgemeine Rechtmäßigkeit und formalen Aspekte betreffend und nicht den „speziellen Fall“.

Wenn hingegen kollektivvertragliche Rechte missachtet werden, hat die betroffene Person die Möglichkeit am Arbeitsgericht dagegen vorzugehen. Urteile werden verhältnismäßig schnell und den „speziellen Fall“ betreffend gefasst.

Zusammenfassend können wir festhalten:

- das Lehrerkollegium regelt mit eigenen Beschlüssen die didaktisch-pädagogische Organisation der Schule unter Wahrung der Lehrfreiheit,
- die EGV legt mit der Schulführung in Verträgen Kriterien fest, welche den Einsatz des Personals in den jeweiligen Schulen unter Wahrung der kollektivvertraglich festgeschriebenen Rechte regelt.

Die Arbeit einer Lehrperson im Vergleich Arbeitsvertrag und Berufsbild:

	Arbeitsvertrag	Berufsbild
Quellen	- Gesetze - Verträge	- Gesetze - Lehrpläne (Ministerialdekrete/Rahmenrichtlinien)
Rechtsgrundlage	- Zivilrecht	- Verwaltungsrecht
Regelung	- Schulvertrag	- Beschluss des Lehrerkollegiums

	Arbeitsvertrag	Berufsbild
Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Gewerkschaftsrechte - Kriterien für die Zuweisung des Lehrpersonals an die Außen- bzw. Schulstellen - Ferien - Urlaube 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsmethode - Bewertungskriterien - didaktische Tätigkeiten - Schulprogramm - Wahl der Schulbücher ...
Sich überschneidende Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenzuweisung im Interesse der Lehrperson - Stundenplan der Lehrperson - Supplenzen für abwesende Kollegen und Kolleginnen - Einsatz des Personals mit Auffüllstunden - Recht auf Fortbildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenzuweisung im Interesse der Schüler - Stundenpläne der Klassen - Planung der Kopräsenzstunden - Inhalte der Auffüllstunden - Inhalte der Fortbildungskurse
Akteure	EGV - Schulführung	Lehrerkollegium - Schulführung
Aufgabe der EGV	- verhandelt Schulvertrag	- kann die Entscheidungen des Kollegiums erleichtern und beeinflussen
Aufgabe der Schulführung	- entscheidet im Rahmen der eigene Befugnisse	- sorgt für die Anwendung der Beschlüsse - garantiert die Lehrfreiheit

ABSCHNITT II

Die Verhandlungen

3.1 Einleitung und Vorgangsweise der Gewerkschaftsbeziehungen

Es gibt keinen festgelegten Termin, innerhalb dessen die Vertragsverhandlungen beginnen müssen. Die Schulführung muss die EGV und die Gewerkschaftsorganisationen über den Beginn der Verhandlungen informieren.

Unter Wahrung des Prinzips der Verhandlungsautonomie und im Sinne von Korrektheit, Zusammenarbeit und Transparenz, unternehmen die Verhandlungsparteien in den ersten zwanzig Tagen nach Beginn der Verhandlungen weder einseitige Initiativen noch direkte Maßnahmen. Nach Ablauf dieser Frist steht es sowohl der EGV, als auch den Gewerkschaftsorganisationen frei, Protestmaßnahmen zu ergreifen. Ihrerseits kann auch die Schulführung bei bewusster Verschleppung der Verhandlungen eine Dienstverpflichtungen verordnen.

Um bewusste Verzögerungen der Verhandlungen einzugrenzen, sieht der Kollektivvertrag folgende Regelung vor:

- die Schulführung muss einen eigenen Vertragsvorschlag innerhalb eines in Bezug auf den Beginn des Schuljahres angemessenen Termins vorbereiten
- in den Bereichen, die sich auf den geregelten und zügigen Beginn des Schuljahres auswirken, müssen die Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen sein, um die von den Schülern festgelegten organisatorischen Termine einzuhalten und den schnellen und effizienten Beginn des Unterrichts zu gewährleisten.

In ihrer Funktion als Vertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schlägt die EGV einen Beginn der Vertragsverhandlungen auf der Grundlage einer mit den Lehrpersonen abgestimmten Verhandlungsplattform vor. Die EGV beginnt also im Vorfeld zu den Verhandlungen mit der Erhebung der Meinungen und Vorschläge der Kolleginnen und Kollegen, welche selbstverständlich auch parallel zu den Verhandlungen immer wieder durchgeführt wird. Die Möglichkeit einer Gewerkschaftsversammlung in der Unterrichtszeit sollte dabei nicht ungenutzt bleiben.

In den Verhandlungen zum Schulvertrag kann die Schulführung auch Personen ihres Vertrauens beiziehen, welche nicht Lehrpersonen der eigenen Schule sein dürfen. Die EGV kann von akkreditierten Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen begleitet werden, wobei diese immer berechtigt sind an den Verhandlungen teilzunehmen. Andere Lehrpersonen der Schule, wie z. B. der Stellvertreter, der Schulleiter oder andere Personen, können eingeladen werden, am Verhandlungstisch als Experten mit beratender Funktion teilzunehmen. In jedem Fall sollten Lehrpersonen der zweiten Sprache oder der jeweils anderen Schulstufe eingeladen werden, sofern diese nicht in der EGV vertreten sind.

3.2 Die Verhandlungsmaterien

Die Verhandlungsmaterien sind im Artikel 5 des „Dezentralen Landeskollektivvertrages über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen“ gelistet. Wir können diese den folgenden Themenbereichen zuordnen:

- a) Verwendung und Zuweisung des Personals
- b) Arbeitsorganisation und Aufteilung des Stundenplans
- c) Leistungsprämie
- d) Gewerkschaftsrechte
- e) Sicherheit am Arbeitsplatz

a) Verwendung und Zuweisung des Personals

Die Klassenzuweisung ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung und kann ebenso wenig die Lehrfreiheit einschränken. Im Mittelpunkt steht das Interesse der Klasse, sprich Schüler und Schülerinnen. Ziel ist die bestmögliche Betreuung durch die größtmögliche Kontinuität zu erreichen, wobei die didaktische Kontinuität kein absolutes Recht darstellt. Dieser entgegen steht der Wunsch einer Lehrperson nach Veränderung, Neuausrichtung und Wechsel. Diese Mobilität ist ganz klar Verhandlungsmaterie.

Bevor die Schulen ihren autonomen Charakter erhielten, beschloss das Lehrerkollegium Vorschläge der Klassenzuweisung und berücksichtigte dabei sowohl pädagogisch-didaktische Interessen, als auch die persönlichen Interessen der Lehrpersonen. Damit leistete es teilweise gewerkschaftliche Aufgaben. Diese Überschneidung von Zuständigkeiten wird mit der Errichtung der EGV und den damit zusammenhängenden Verhandlungen in diesem Bereich notwendigerweise und endgültig ausgeräumt.

Klassenzuweisung (didaktische Aspekte)	Mobilität (persönliche Interessen)
- Allgemeine Kriterien des Schulrates - Vorschläge des Lehrerkollegiums	- Schulvertrag
- Ein Beschluss kann auch eine namentliche Klassenzuweisung vorsehen	- legt nicht fest wer in welcher Klasse unterrichtet, sondern: a) nach welchen Kriterien ein interner „Wechsel“ erfolgt b) an welche Kriterien sich die Schulführung in der Zuweisung halten muss
- Die Schulführung kann mit Begründung von den Vorschlägen absehen	- die Schulführung muss den Vertrag anwenden

Ein Schulvertrag legt nicht fest wer in welcher Klasse unterrichtet, sondern legt Kriterien fest, nach denen die Zuweisung erfolgen kann und interne Wechsel ermöglicht werden. Solange es keine konkurrierenden Interessen gibt und sich die persönlichen Wünsche mit den vorhandenen Optionen in Einklang bringen

lassen, wird es auch keine Schwierigkeiten geben. Da dies jedoch nicht immer der Fall ist, besteht eine unbedingte Notwendigkeit im Vorfeld Regeln und Kriterien festzulegen, um späteres subjektiv empfundenenes Unrechtsbefinden möglichst auszuschließen.

Das Festlegen der Regeln und Kriterien in diesem Bereich erfordert die Berücksichtigung einiger Aspekte:

- Voraussetzungen der Lehrperson (Dienstalter, Kompetenzen, familiäre Bedürfnisse,...)
- Auswahlmethode (Rangordnung, Wahl, Losentscheid,...)
- Prozedere
- Verfügbare Möglichkeiten für die interne Mobilität
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Jede Methode hat Vor- und Nachteile:

Methode	wann einsetzen	Pro	Contra
Rangordnung	<ul style="list-style-type: none"> - wenn besondere Kompetenzen gefragt sind - wenn die Anforderungen vielfältig und zahlreich sind - wenn mehrere Interessierte konkurrieren 	<ul style="list-style-type: none"> - transparente Methode - objektive Kriterien - Einflussnahme durch Beurteilende nicht vorhanden - die am besten geeignete Person wird gewählt 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der Rangordnung und der Auswahl sehr zeitaufwendig
Vergleich	<ul style="list-style-type: none"> - wenn besondere Kompetenzen gefragt sind - wenn die Anforderungen vielfältig und zahlreich sind - wenn wenige Interessierte konkurrieren 	<ul style="list-style-type: none"> - weniger zeitaufwendig als eine Rangordnung - die am besten geeignete Person wird gewählt 	<ul style="list-style-type: none"> - weniger transparent als eine Rangordnung - Meinung der Beurteilenden beeinflusst den Vergleich
Wahl	<ul style="list-style-type: none"> - besondere Kompetenzen sind weniger gefragt - die Interessierten haben die selben Mindestvoraussetzungen - wenig Vertrauen in die Beurteilenden 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Zeitaufwand - vermeidet Konflikte weil sie demokratisch erscheint 	<ul style="list-style-type: none"> - die Person wird nach Vorlieben der Wähler bestimmt - bei geheimer Wahl nicht transparent
Losentscheid	<ul style="list-style-type: none"> - besondere Kompetenzen sind weniger gefragt - die Interessierten haben die selben Mindestvoraussetzungen - wenig Vertrauen in die Beurteilenden - großes Konfliktpotenzial 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Zeitaufwand - vermeidet Konflikte weil er neutral erscheint 	<ul style="list-style-type: none"> - die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip

Es wird unerlässlich sein, eine Unvereinbarkeitsklausel zwischen Beurteilenden und Beurteilten einzuführen. Welche Vorgangsweise auch angewandt wird, der formale Akt der Zuweisung einer jeden Lehrperson erfolgt schriftlich durch die Schulführung.

Es gilt auch festzuhalten, ob die interne Mobilität nur auf freie Stellen erfolgt, oder ob zudem auch ein Rotationsprinzip auf besetzte Stellen eingeführt wird, was natürlich vorher verhandelte und festgelegte Kriterien voraussetzt.

Die Besetzung der freien Stellen birgt relativ wenig Konfliktpotenzial und berührt die didaktische Kontinuität kaum, während hingegen ein Rotationsprinzip für wesentlich größere Einschnitte sorgt. Darum empfiehlt sich dieses nur in Schulen, in denen kaum Wechsel stattfinden.

Zu berücksichtigen gilt außerdem, dass gesetzlich festgelegte Vorränge (Gesetz Nr.104/1992, Mutterschaftsgesetz) bestehen, wenn es um die Zuweisung an die Schul- und Außenstellen außerhalb der Gemeinde des Hauptdienstortes geht.

b) Arbeitsorganisation und Aufteilung des Stundenplans

Der Schulvertrag regelt die Arbeitsorganisation der vertraglich festgelegten Stundenverpflichtung, was eine eingehende Betrachtung folgender Aspekte voraussetzt:

- Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Organisation der Unterrichtszeit
- Organisation der für den Unterricht erforderlichen zusätzlichen Arbeitszeit (Teilnahme an Sitzungen und Aussprachen, individuelle Kontakte mit den Familien)
- Dauer der Unterrichtseinheit
- Differenz zwischen der Lehrstuhlverpflichtung und dem wöchentlichem Unterrichtsstundenplan („Auffüllstunden“)
- gelegentliche Supplenzen
- der freie Tag
- Teilzeitaufträge

Hierbei gilt es unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen. Auf der einen Seite das Interesse der Schulführung das Lehrpersonal immer zur Verfügung zu haben, auf der anderen Seite das Interesse einer jeden Lehrperson auf einen möglichst „angenehmen“ Stundenplan ohne Lochstunden und der Möglichkeit, im Falle der Inanspruchnahme von Sonderurlauben ohne Schwierigkeiten ersetzt zu werden.

Der Landeskollektivvertrag sieht kein Höchstmaß an täglicher Arbeitszeit zwischen Unterrichtsbelastung und zusätzlichen verpflichtenden Aufgaben vor. Dieses könnte in einem Schulvertrag festgelegt werden. Zudem kann der Schulvertrag festlegen an welchem Wochentag Sitzungen der Kollegialorgane stattfinden, mit Ausnahme der Bewertungssitzungen und Prüfungen. Auch könnte die Schulführung vertraglich verpflichtet werden, eventuelle Änderungen des im Jahrestätigkeitsplan beschlossenen Sitzungskalenders in einem angemessenen Zeitraum (z.B. 5 Tage) vorher mitzuteilen.

Der Unterrichtsstundenplan für die Schüler ist nicht Verhandlungsmaterie, die Organisation der Stundenpläne der Lehrerinnen und Lehrer allerdings schon. Und wie in der Klassenzuweisung überschneiden sich auch hier unterschiedliche Interessen, die der Schule und die der Lehrperson. Wie lässt sich dieses Dilemma lösen?

didaktische Aspekte	arbeitsvertragliche Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> - Fächerverteilung am Tag - Fächerverteilung in der Woche - 	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Schutzbestimmungen (Mutterschaft, Beeinträchtigung, u.s.w.) - keine Lochstunden - freier Tag - angemessener Feierabend -

Wenn es um die pädagogisch sinnvolle Verteilung der Fächer im Stundenplan geht, stützt sich die Schulführung auf den Beschluss des Kollegiums, wenn es hingegen um Fächerverteilung im Interesse der einzelnen Lehrperson geht, gilt der Schulvertrag als Grundlage.

So kann und sollte im Schulvertrag im Falle einer Abänderung des persönlichen Stundenplanes eine „Mindest-Vorankündigungsfrist“ vorgesehen werden (z.B. 5 Arbeitstage).

Der Schulvertrag muss in den Kriterien zur Verteilung des persönlichen Stundenplanes auch vorsehen, wie den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen (Mutterschaft und Elternzeiten, Beeinträchtigung, Besuch von Fortbildungskursen, u.s.w.) Rechnung getragen werden kann.

Eine Lehrperson muss die vertraglich vorgesehene Unterrichtszeit leisten. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, so ist die Differenz zwischen Lehrstuhlverpflichtung und wöchentlichem Unterrichtsstundenplan einzubringen („aufzufüllen“). Das heißt, die Schulführung weist eine, im Art.5 und Art.6 des LKV vorgesehene Tätigkeit zu. Nun kommt es aber auch vor, dass verpflichtende Unterrichtszeit

ausfällt, weil die eigene Klasse auf Lehrfahrt ist, eine Veranstaltung besucht, auf Klassenbesuch ist oder mit Praktika beschäftigt. In diesem Fall kann und sollte der Schulvertrag Kriterien für den Einsatz der betroffenen Lehrpersonen vorsehen. Wenn es sich dabei um einige wenige Stunden handelt, so könnten die mit gelegentlichen Supplenzen eingebracht werden, wenn es sich jedoch um längere Zeiträume handelt, empfiehlt sich eine Neudefinierung des Stundenplanes (LKV Einheitstext, Art.4 Abs.2).

Die EGV kann also Kriterien verhandeln, welche den Einsatz dieser Lehrpersonen regeln. Diese Kriterien könnten beispielsweise alle möglichen Varianten der Einbringung von Unterrichtszeit listen und die Möglichkeit für die Betroffenen aus diesen Varianten zu wählen. Außerdem könnte ein Prozedere festgelegt werden, nach welchem die Schulführung den Betroffenen Lehrpersonen die Maßnahmen zuweist.

Der Schulvertrag kann zudem festlegen, wie abwesende Kolleginnen und Kollegen ersetzt werden:

- die Kriterien für eine ausgewogene Verteilung der Supplenzeinsätze unter allen Lehrpersonen
- Kriterien für die Erstellung eines Bereitschaftsdienstes
- Kriterien für die frühzeitige Mitteilung, wenn der Bereitschaftsstundenplan Veränderungen erfährt
- am Ende des Schuljahres gibt die Schulführung Auskunft über die Supplenzeinsätze
- wenn der Schulvertrag selbst keine Vergabekriterien vorsieht, so kann zumindest die Verpflichtung zur Information von Seiten der Schulführung zu Beginn des Schuljahres über die vorgesehene Vorgangsweise in der Vergabe von Supplenzeinsätzen, festgelegt werden.

Die Arbeitszeit des Lehrpersonals gliedert sich in die wöchentliche Unterrichtszeit und die für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit. Sonderurlaube und kurze Abwesenheiten in der Unterrichtszeit sind vom LKV vorgesehen und geregelt. Wie diese nun auch auf Sitzungen ausgedehnt werden, könnte zum Beispiel im Schulvertrag stehen.

Gleichermaßen kann der Schulvertrag Kriterien festlegen, nach welchen die Inanspruchnahme der 5 Tage Sonderurlaub (LKV, Anlage 4, Art. 2 Buchstabe f)) ermöglicht werden kann. Wobei gesagt werden muss, dass die Genehmigung dieser 5 Tage laut derzeit geltendem Kollektivvertrag in die Entscheidungsbefugnis der Schulführung fällt.

Unausweichlich ist eine Vereinbarung von Kriterien in Bezug auf die Vergabe eines möglichen „freien Tages“.

c) Leistungsprämie

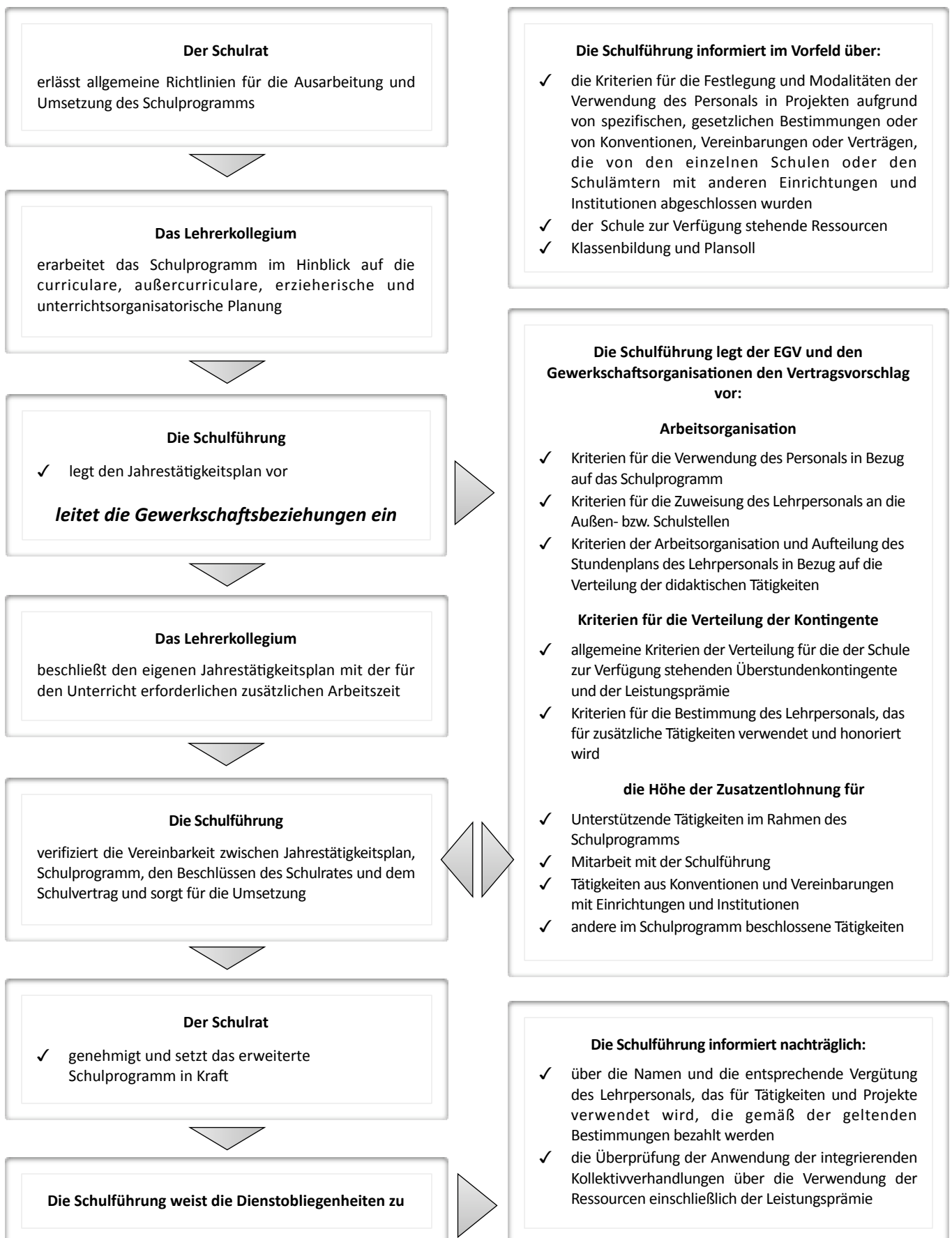
Im Sinne einer gerechten und transparenten Verteilung der Leistungsprämie und unter Beachtung der Kompetenzen des Lehrerkollegiums und der Schulführung, legt der Schulvertrag fest, welche Tätigkeit in welchem Ausmaß honoriert und entlohnt werden. Dabei handelt es sich immer um Kriterien und nie um namentliche Zuteilungen. Die Schulführung hat die Verpflichtung die EGV schriftlich über die Zuteilung der Leistungsprämie zu informieren. Dadurch ist die Kontrolle über die Anwendung der Kriterien garantiert.

d) Gewerkschaftsrechte

Im Schulvertrag wird auch die Anwendung der Gewerkschaftsrechte an der jeweiligen Schule vereinbart. Die nachfolgenden Punkte sollten dabei geregelt werden:

- Mitteilungsmodus, Teilnahme des Personals an den Versammlungen
- die eventuellen Vorankündigungsfristen für die Beanspruchung der zustehenden gewerkschaftlichen Freistellungsstunden
- ein Arbeitskalender zu Beginn eines jeden Schuljahres, um die Verhandlungen zu beschleunigen und um den Kommunikationsmodus zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren (auch die Zeiten und Modalitäten für die Vorinformation und nachträgliche Information).

3.3 Überschneidungen zwischen Schulprogramm und Verhandlungsmaterien



4. Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene

Eine Verhandlung ist stets Kommunikation zwischen Personen, die viele Facetten zwischenmenschlicher Beziehungen streift. Jede/r hat seine ganz persönlichen Anschauungen und Überzeugungen und als gewählte/r Vertreterin oder Vertreter zusätzlich den Interessenkonflikt zwischen persönlicher Meinung und gewerkschaftlicher Aufgabe. Beeinflusst wird dieser Zwiespalt von mehreren Faktoren, die sowohl inhaltlicher als auch persönlicher Natur sind:

- Vertragsvorschläge beider Seiten können den persönlichen Interessen zuwiderlaufen
- das „Reglement“ der eigenen Funktionsweise widerspricht den eigenen Vorstellungen
- wie wird die Verhandlung subjektiv erlebt
- wie gut können die Emotionen kontrolliert werden
- wie funktioniert die Zusammenarbeit der Beteiligten

An der Schule begegnen sich EGV und Schulführung regelmäßig, umso wichtiger ist ein angenehmes, entspanntes, von gegenseitigem Respekt geprägtes Auskommen. Dennoch gibt es unterschiedliche Herangehensweisen an eine Verhandlung. In den ersten beiden Spalten der nachstehenden Tabelle ein Vergleich zwischen „weichem“ und „hartem“ Verhandlungsstil nach Fisher/Ury/Patton (*Das Harvard-Konzept*).

Die Autoren einen Verhandlungsstil, der auf Kriterien und Prinzipien, sowie auf der Achtung der Vorschläge aller Seiten beruht und verhärtete Fronten ablehnt.

„weicher“ Verhandlungsstil	„harter“ Verhandlungsstil	für eine effiziente Verhandlung
beide Seiten sind befreundet	beide Seiten sind Gegner	beide Seiten wollen ein Problem lösen
Zweck ist eine Einigung zu erzielen	Zweck ist sich durchzusetzen	effektiv und freundschaftlich soll ein gutes Verhandlungsergebnis erzielt werden
Kompromisse fördern die freundschaftlichen Beziehungen	Zugeständnisse fordern als Voraussetzung der Beziehung	befreit die Personen von einem Problem
„weich“ mit den Menschen und „weich“ in der Sache sein	„hart“ mit den Menschen und „hart“ in der Sache sein	seid „weich“ mit den Menschen und „hart“ in der Sache
den anderen vertrauen	den anderen misstrauen	handelt unabhängig von Vertrauen
eigene Position wechselt widerstandslos	sich hinter eigener Meinung, eigenem Vorschlag verbarrikadieren	konzentriert euch auf das Ergebnis, nicht auf eingefahrene Positionen
Vorschläge machen	Drohungen aussprechen	erforscht die Wünsche und Vorstellungen
preisgeben, wie weit nachgegeben wird	verbergen, wie weit man bereit ist zurückzustecken	setzt euch keine unüberwindbaren Grenzen
	einseitige Vorteile aus der Vereinbarung erzielen	lasst euch vorteilhafte Lösungen für beide Seiten einfallen
nur Vorschläge machen, die von der Gegenseite auch akzeptiert werden	nur Vorschläge machen, die selbst akzeptiert werden	entwickelt unterschiedliche Optionen, entscheidet später

„weicher“ Verhandlungsstil	„harter“ Verhandlungsstil	für eine effiziente Verhandlung
auf eine Einigung bestehen	auf der eigenen Position beharren	beharrt auf objektiven Kriterien
der Kraftprobe ausweichen	Versuch die Kraftprobe zu gewinnen	versucht Kriterien festzulegen, die unabhängig von Willkür sind
dem Druck nachgeben	Druck ausüben	überlegt und seid offen für Neues; folgt euren Prinzipien und nicht dem Druck

Die Verhandlung ist eine Beziehung zwischen Menschen mit vordefinierten Rollen und klar abgesteckten Interessen.

Akteure	Rolle	Interesse
Schulführung	verantwortlich für ein gutes Funktionieren der Schule	die vorhandenen Ressourcen in der Umsetzung des Schulprogramms bestmöglich einzusetzen
EGV	vertritt das Lehrpersonal	die Bedürfnisse des Lehrpersonals in Bezug auf die Arbeitsorganisation
Gewerkschaftsorganisationen	vertreten die eigene Organisation und die eigenen Mitglieder	dass der Schulvertrag nicht im Widerspruch zum Kollektivvertrag steht

4.1 Vorbereitung der Verhandlungen

Sinn und Zweck der Verhandlungen ist ein integrierender Schulvertrag. Hinter dem Vertragsvorschlag stehen auf beiden Seiten ganz klare Interessen, Wünsche, Forderungen und angepeilte Ziele. Hier gilt es daran zu erinnern, dass der Verhandlungsspielraum für die EGV durch Gesetze und Kollektivverträge klar abgesteckt und eingegrenzt ist. Es kann nicht „alles“ im Schulvertrag verhandelt werden.

In Vorbereitung der Verhandlungen wird es notwendig sein, sich mögliche Verhandlungsergebnisse auszumalen, speziell im Hinblick auf nicht gewünschte, um so gegebenenfalls reagieren zu können und für beide Seiten akzeptable, neue Vorschläge parat zu haben.

Von großem Vorteil erweist sich an einem nach Artikeln strukturierten Text zu arbeiten. Dies erleichtert die Arbeit wesentlich, bietet zudem die Möglichkeit immer wieder auch neue oder veränderte Regelungen in Form von Unterbuchstaben einzufügen und gibt dem gesamten Vertrag den nötigen Rechtsanspruch. Artikel bieten den zusätzlichen Vorteil, dass der Überblick gewahrt bleibt und ein Verhandlungsbereich, in allen seinen Aspekten gut strukturiert geregelt werden kann.

Die benötigten Unterlagen zu den Verhandlungen müssen von der Schulführung bereitgestellt werden, trotzdem ist es wichtig eigene Quellen zu haben. Wer gut informiert und vorbereitet ist, hat in der Verhandlung die besseren Karten und kann die eigenen Argumente überzeugender untermauern.

Indirekt sind die Vertragsverhandlungen auch durch nicht Anwesende beeinflusst (Schüler, Eltern, lokales Umfeld, lokale Medien, u.Ä.). Es kann notwendig werden Allianzen zu schmieden, ganz abgesehen natürlich von der ständigen Einbeziehung der zu vertretenden Kolleginnen und Kollegen. Einen Konsens erreicht man leichter, wenn die Betroffenen stets über den Verlauf der Verhandlungen informiert sind.

4.2 Die Verhandlungsplattform

Die Wahl in die EGV bedeutet nicht eine Blankovollmacht für drei Jahre. Indem sich die Kolleginnen und Kollegen auf eine Verhandlungsplattform einigen, erteilen sie der EGV das Verhandlungsmandat.

Zufrieden stellende Verhandlungsergebnisse lassen sich nur dann erreichen, wenn die Plattform auf Konsens basiert. Dieser Konsens unterstreicht den Vertretungsanspruch der EGV und verleiht ihr den institutionellen Charakter in der Verhandlung mit der Schulführung.

Die EGV bereitet die Verhandlungsplattform vor und stellt diese den Kolleginnen und Kollegen in einer Versammlung vor. Dabei können weitere Vorschläge gesammelt und Veränderungswünsche berücksichtigt werden. Mit diesem „Katalog“ an Vorschlägen kann die EGV in die Verhandlungen gehen. Und je eindeutiger der Konsens für die jeweiligen Vorschläge ist, umso stärker ist die Position am Verhandlungstisch. Wie schon mehrfach betont, dürfen die Vorschläge keine rechtlichen Bestimmungen verletzen.

Bevor nun die Verhandlungen beginnen können, sollten weitere, nicht minder wichtige Aspekte beleuchtet werden:

- Welche Auswirkungen hätte ein nicht erreichter Vertragsabschluss für beide Seiten?
- Wie erreicht man Ziele, die von der Schulführung kategorisch abgelehnt werden?
- Wie löst man den Knoten, wenn Verhandlungen für längere Zeit feststecken?

Diese und ähnliche Fragen wird sich die EGV im Vorfeld der Verhandlungen stellen müssen und dazu auch schon Überlegungen zu eventuellen Lösungen anstellen. Damit könnte eine negativ belastete, von Vorurteilen geprägte und ins Stocken geratene Verhandlung vermieden werden. In jedem Fall müssen alle Verhandlungsverläufe ins Auge gefasst werden, es gilt vorbereitet zu sein.

Sollte es zum Streitfall kommen, hat die EGV die Mobilisierung und als letzten Schritt Streikmaßnahmen als gewerkschaftliche Druckmittel. So ließen sich z.B. die Zusatztätigkeiten bestreiken, es könnten aber auch ein Stundenstreik oder ein ganztägiger Streik angesetzt werden. Streikmaßnahmen sollten allerdings nur im absoluten Ausnahmefall und nur dann ergriffen werden, wenn die große Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen auch dahinter steht. Das wichtigste Druckmittel gewerkschaftlicher Verhandlungen bleibt der Konsens der Kategorie, je größer dieser, umso geringer die Wahrscheinlichkeit einer Verhandlungsblockade.

4.3 Am Verhandlungstisch

Es gibt keine Bestimmungen, die vorsehen wie die Vertragsverhandlungen zu führen sind. Es gibt weder eine/n Vorsitzende/n, welche/r die Tagesordnung vorgibt und als Diskussionsleitung fungiert, noch ist eine Protokollführung vorgesehen. Die Vertragspartner müssen sich auf einen Modus laborandi einigen. Alleiniges Ziel der Verhandlungen ist das Erreichen einer vertraglichen Einigung. Die Verhandlungspartner nehmen dabei unterschiedliche Interessen wahr und müssen sich dessen auch bewusst sein. Während das Hauptaugenmerk der Schulführung auf einer gut funktionierenden Schule in seiner Gesamtheit liegt, vertritt die EGV die Interessen der Lehrpersonen dieser Schule. Zwar unterschiedliche, aber nicht unvereinbare Interessen. Beiden Seiten ist ein effizienter Schulbetrieb ein Anliegen. Die EGV weist auf Probleme hin, macht Vorschläge, verhandelt einen Vertrag und legt damit allgemeingültige Kriterien fest. Dadurch kann sich die Schulführung in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt fühlen. Dieses Gefühl gilt es zu überwinden. Eine Regelung nach Kriterien ist für beide Seiten von Vorteil, da die Verantwortung nicht mehr ausschließlich im Ermessen der Schulführung liegt. Entscheidungen, die nach geltenden Regeln -in diesem Fall den Schulvertrag- getroffen werden, hinterlassen bei den Betroffenen nicht das Gefühl persönlich benachteiligt und ungerecht behandelt worden zu sein.

Im Verlauf der Verhandlungen kann es vorkommen, dass die Schulführung Gutachten und Gerichtsurteile zitiert. Als reine Aussage getätigt, kann dies nicht ausreichen und darum müssen immer auch die entsprechenden schriftlichen Unterlagen verlangt werden. Nur dann haben beide Seiten die gleichen Verhandlungsbedingungen. Aussagen und Meinungen von zuständigen Personen der Verwaltung können zwar helfen eine Bestimmung zu interpretieren, sind aber ausschließlich Meinungen und haben keinen bindenden rechtlichen Anspruch. Ein Gerichtsurteil hingegen ist gewichtig, betrifft aber meist einen ganz konkreten Fall. Damit die EGV einschätzen kann, inwieweit das ins Spiel gebrachte Gerichtsurteil auch die eigenen Entscheidungen beeinflusst, empfiehlt es sich, die Gewerkschaft zu kontaktieren. Gemeinsam kann der vorliegende Fall durchleuchtet und nach Lösungswegen gesucht werden.

Im Verhandlungsverlauf können immer wieder auch Momente eintreten, die in eine Sackgasse führen, in denen man auf der Stelle tritt, oder allgemeine Konfusion vorherrscht. In diesen Momenten der Stagnation ist es besonders wichtig, sich daran zu erinnern, dass im Mittelpunkt der Verhandlungen die von den Kolleginnen und Kollegen beschlossene Plattform steht. Diese gibt die Linie vor und soll verhindern, dass die

einzelnen Mitglieder der EGV zu sehr davon abdriften und sich Uneinigkeit einschleicht. Je einheitlicher die EGV in den Verhandlungen auftritt, um so größer ist die Aussicht auf Erfolg.

Ein Vertrag wird immer von zwei Seiten unterzeichnet, muss also beide Seiten zufrieden stellen. Wenn man versucht die Interessen der Gegenseite zu ergründen und zu verstehen, einzuschätzen versucht wo die Schwachpunkte und die Stärken in der Argumentation beider Seiten liegen, dann läuft man nicht Gefahr sich in unnötige und aufreibende Nebenschauplätze hinein zu diskutieren. Ein probates Mittel gegen das „nicht verstanden werden“, ist das Wiedergeben des Arguments der Gegenseite mit eigenen Worten („Ich versuche mit meinen Worten ihre Aussage wiederzugeben,...“). Diese Methode verhilft beiden Seiten zu mehr Kontrolle über das Gespräch. Die Verhandlungen sollten in einem überschaubaren Zeitrahmen, in einigen Vertragspunkten sogar durch organisatorische Aspekte bedingte Termine abgeschlossen werden. Und da es keine/n Vorsitzende/n gibt, sondern alle Verhandlungspartner auf gleicher Augenhöhe diskutieren, hilft nur Gesprächsdisziplin.

Gibt ein Verhandlungspunkt Anlass zu großem Widerstand von Seiten der Schulführung, sollte dieser vorerst einmal ausgeklammert und mit anderen Verhandlungspunkten fortgefahren werden. Dadurch werden die Verhandlungen nicht blockiert und man hat die Möglichkeit im weiteren Verlauf der Verhandlungen festzustellen, für welche Gegenleistung man bereit ist im umstrittenen Punkt einen Kompromiss einzugehen. Verhandlungen sind immer „geben und nehmen“; nur wenn beide Seiten den Eindruck haben, die angestrebten Ziele ohne große Zugeständnisse erreicht zu haben, kommt ein zufrieden stellender Vertragsabschluss zustande.

Es ist von Nutzen im Vorfeld einen Zeitpunkt für den Vertragsabschluss festzulegen. Geschieht dies nicht und die Verhandlungen ziehen sich in die Länge, sollte spätestens dann ein „Ultimatum“ vereinbart werden. Manchmal kann ein nicht ganz perfekter, doch rasch abgeschlossener Vertrag vorteilhafter sein, als ein vermeintlich perfekter, nie abgeschlossener Vertrag. Diese Einschätzung muss die EGV treffen und kann natürlich über die Festlegung der Vertragslaufzeit (z.B. ein Jahr) schon die Weichen für etwaige Verbesserungen in der Neuverhandlung stellen.

Nicht von jeder Verhandlungsrunde muss ein Protokoll verfasst werden. Ein Sitzungsprotokoll hilft den Überblick zu behalten und effizienter zu agieren, da bereits erreichte Ergebnisse nicht ständig neu aufgerollt werden müssen.

Ergebnis der Verhandlungen ist der SCHULVERTRAG.

Während der Verhandlungen können sich in Bezug auf das Verhalten beider Seiten verschiedene Probleme ergeben. Um diese zu überwinden, muss auf der Beziehungsebene eingewirkt werden.

Kritische Momente:

Schulführung	Mitglieder der EGV
<ul style="list-style-type: none"> - verhandelt widerwillig mit der als zu Unrecht empfundenen Errichtung der EGV in der Schule; - fühlt sich nicht vorbereitet auf die Verhandlungen, zieht die Verschleppung dieser vor oder nimmt eine harte Position ein; - will keine Scherereien, übernimmt keine Verantwortung, verschanzt sich hinter Normen und Gesetzen; - will seit Jahren Bestehendes nicht verändern, weil damit ein Mehraufwand verbunden ist; - will freie Hand im Einsatz des Personals haben und keine Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit; - hat mit einem EGV-Mitglied einen persönlichen Konflikt und möchte sich bei dieser Gelegenheit „rächen“; - u.s.w. 	<ul style="list-style-type: none"> - sind uneins und konkurrieren untereinander, überlassen die Entscheidungen der Schulführung; - haben weder eine Plattform noch den Konsens der Kolleginnen und Kollegen und bekommen das von der Schulführung vorgehalten; - kennen die Bestimmungen nicht, - schätzen die Schulführung gering und sehen diese als Gegner, mit dem Verhandlungen nicht möglich sind; - versuchen zu sehr Freundesinteressen zu vertreten - verlieren ihre Hauptaufgabe aus den Augen; - sind von der Schulführung eingeschüchtert; - u.s.w.

In diesen Fällen müssen die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen nicht alleine über die weitere Vorgehensweise entscheiden, sondern werden sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen über die zu ergreifenden Protestmaßnahmen absprechen. Etwaige Protestmaßnahmen haben nur dann eine Wirkung, wenn sie von der Mehrheit der Lehrpersonen mitgetragen werden. Damit diese stets über die laufenden Verhandlungen informiert sind, sollten die Zwischenergebnisse am Gewerkschaftsbrett veröffentlicht und auch mündlich weitergegeben werden.

Die Vertragspartner entscheiden wann ein Abkommen erreicht und der Vertragsabschluss möglich ist. Das Abkommen wird, mit Vorbehalt auf das Abstimmungsergebnis des Lehrpersonals der Schule paraphiert. Die Paraphierung ist nicht verbindlich, versichert nur, dass es sich um den vereinbarten Vertragstext handelt.

Anschließend wird die EGV in einer Versammlung mit Abstimmung oder in einem Referendum das Mandat zur Vertragsunterzeichnung einholen. Danach kann sie zur definitiven Vertragsunterzeichnung übergehen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schulvertrag in allen seinen Bereichen wirksam.

Wer an den Verhandlungen teilgenommen hat, kann verlangen, dass der Anlage des Vertrages eine Eigenerklärung beigelegt wird. Diese ermöglicht das Ausdrücken einer gegenteiligen Meinung oder eines Unbehagens zu einem Aspekt oder Punkt des Vertrages, ohne dessen Unterzeichnung in seiner Gesamtheit zu verhindern.

Zusätzlich kann dem Schulvertrag eine gemeinsame Erklärung der Vertragspartner beigelegt werden, in der diese sich z.B. auf gemeinsame zukünftige Anstrengungen in einem bestimmten Bereich einigen. Diese Erklärung ist nicht Teil des Vertrages.

4.4 Einen Vertrag schreiben

Ein Vertrag dient nach seiner Unterzeichnung nicht nur der Schulführung und der EGV als Grundlage ihrer Arbeit, sondern wird von allen - auch denjenigen, die nicht an den Verhandlungen teilgenommen haben – gelesen und verwendet. Darum ist es wichtig in klaren allgemeinverständlichen Sätzen zu schreiben, auf keinen Fall sollte der Text zu juristisch oder im so genannten „beamtendeutsch“ gehalten sein. Mehrere Interpretationsmöglichkeiten sollten grundsätzlich vermieden werden. Je eindeutiger, umso geringer das Konfliktpotenzial. Und obwohl es die absolute Eindeutigkeit nicht geben kann, sollte nichts desto trotz versucht werden immer gleichbleibende, von allen verständliche Begriffe zu verwenden.

Zwei einfache, doch wichtige Ratschläge:

1. Lest die definitive Fassung des Vertrages mehrmals.
2. Lasst ihn von Personen lesen, die nicht an seiner Ausarbeitung beteiligt waren.

Ratschläge	nicht schreiben	schreiben
bleibt eindeutig in den Aussagen, nicht wage	Stundenplanänderungen werden mit einer Vorankündigung von 5 Tagen gemacht.	Stundenplanänderungen werden von der Schulführung mit einer Vorankündigung von 5 Tagen mitgeteilt.
nennt immer Subjekt und Verb, dies schafft klar zuzuordnende Aussagen	Die Klassenzuweisung wird vor Ende des Schuljahres gemacht	Die Schulführung weist den Lehrpersonen die Klassen innerhalb Schuljahresende zu.
verwendet keine Passivsätze	Die geleisteten Überstunden werden auf Anfrage der Lehrperson ausgeglichen.	Die Lehrperson kann die geleisteten Überstunden auf Anfrage ausgleichen.
Um eine Verpflichtung auszudrücken eignet sich der Präsens Indikativ, vermeidet unnötige Verstärkungen	Die Schulführung muss die Zusatz Tätigkeiten mit schriftlicher Beauftragung zuweisen.	Die Schulführung weist die Zusatz Tätigkeiten mit schriftlicher Beauftragung zu.

Ratschläge	nicht schreiben	schreiben
Sich ausschließende Möglichkeiten verstärkt ausdrücken: entweder - oder	Die Lehrperson kann die geleisteten Überstunden ausgleichen oder bekommt sie bezahlt.	Die Lehrperson kann die geleisteten Überstunden entweder ausgleichen oder bekommt sie bezahlt.
vermeidet die Verwendung von <i>nachfolgend</i> oder <i>vorhergehend</i> , nennt Artikel und Absatz auf welche ihr euch bezieht	vorhergehender Absatz nachfolgender Absatz nachfolgender Artikel	Absatz 6 Artikel 8

Der Vertrag schafft Regeln und Kriterien, vermeidet also Sätze die keine rechtliche Aussagekraft haben. Fügt keine gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise solche aus dem Landeskollektivvertrag ein. Der Schulvertrag und seine Kriterien müssen als solche stets erkenntlich bleiben und nicht mit anderen Bestimmungen verwässert werden. Auch die für Verwaltungsakte typische Reihung von Normen in Form der „nach Einsichtnahme“ müsst ihr nicht verwenden.

Legt den Tag fest, an dem der Vertrag in Kraft tritt. Dies kann der Tag der Unterzeichnung sein oder ein im Vertrag ausgewiesener Zeitpunkt. Die Schulverträge werden stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt. Die Vertragsbestimmungen bleiben jedenfalls so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden. Seht auch die Möglichkeit vor, den Vertrag vor Ablauf anzupassen, sollten sich gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen verändern.

ABSCHNITT III

5. Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sicherheit

Die Mitglieder der EGV machen aus ihrer Mitte oder im Rahmen der von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen auf Schulebene akkreditierten Gewerkschaftsfunktionärinnen und Gewerkschaftsfunktionäre die Vertreterin bzw. den Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sicherheit namhaft (Sicherheitssprecher). Deren bzw. dessen Funktion und Zuständigkeiten sind aufgrund des Artikels 71 des GSKV 2002-2005 und nun im G.v.D vom 9. April 2008, Nr. 81 (ehemals Legislativdekret Nr. 626/94) geregelt.

Die Anerkennung der Arbeitszeit, die von Sicherheitssprechern geleistet wird, ist durch die spezifische Zuerkennung von Freistellungen und die Reservierung einer Quote des für den Unterricht zusätzlichen Überstundenkontingentes, das der Schule im Sinne des Artikels 33 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge des Schulpersonals vom 23. April 2003, zuerkannt wird, gewährleistet.

Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitssprechers, der Sicherheitssprecherin

- hat Zutritt zu den Arbeitsplätzen
- wird im Voraus bezüglich Risikobewertung, Ermittlung, Planung und Umsetzung der Unfallprävention zu Rate gezogen
- wird für die Organisation der Ausbildung zu Rate gezogen
- erhält Informationen und Dokumentationen über die Risikobewertung und die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen in allen Bereichen des Arbeitsplatzes
- erhält Informationen der Aufsichtsdienste
- erhält eine angemessene Ausbildung
- veranlasst die Ausarbeitung, Ermittlung und Durchführung geeigneter Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit des Lehrpersonals
- nimmt an der periodischen Konferenz zum Arbeitsschutz teil
- meldet festgestellte Risiken
- kann bei den zuständigen Behörden intervenieren, wenn er/sie der Meinung ist, dass die getroffenen Vorsorgemaßnahmen nicht ausreichen

Anlage 1

Dokumente und Formulare

VORLAGE: Reglement der eigenen Funktionsweise

Die Mitglieder der EGV geben sich ein „Reglement“ der eigenen Funktionsweise. Dieses sollte im Einvernehmen verfasst und schriftlich festgehalten werden. Nachfolgend einige Fragen, die es für die EGV im Vorfeld zu beantworten gilt.

- Wie werden die eigenen Sitzungen einberufen?
- Wie Ort und Uhrzeit der Sitzungen festgelegt?
- Wird immer ein Protokoll der Sitzungen verfasst?
- Von wem wird das Protokoll verfasst?
- Wann ist eine EGV-Sitzung beschlussfähig?
- Welche Mehrheiten gelten für die eigenen Beschlüsse?
- Wie werden die Befragungen unter den Kolleginnen und Kollegen durchgeführt?
- Wann wird vom Recht auf Gewerkschaftsversammlung Gebrauch gemacht?
- Welche Mehrheiten unter den Kolleginnen und Kollegen bedingen einen Vertragsabschluss?
- Wird die Meinungserhebung vor Vertragsabschluss in einer Versammlung mit Abstimmung oder mit Referendum durchgeführt?
- Wie werden die zur Verfügung stehenden Freistellungstunden aufgeteilt?
- Werden auch die Aufgaben verteilt?
- Gibt es Unvereinbarkeiten mit der Rolle als EGV?
- Werden diese von Fall zu Fall bewertet oder wird ein „Unvereinbarkeitskatalog“ erstellt?
- Wie wird mit Rücktritten von EGV-Mitgliedern umgegangen?

BEISPIEL 1

1. Die unterfertigten Mitglieder der gewählten EGV im Schulsprengel _____ , vereinbaren die eigene Funktionsweise nach den folgenden Prinzipien:
2. Im Sinne des Art. 8, Absatz 1 des Rahmenabkommens vom 07.08.1998 zur Errichtung der EGV, werden alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen mehrheitlich getroffen.
3. Von jeder Sitzung der EGV wird ein Protokoll verfasst, diese Aufgabe wird von Mal zu Mal verteilt. Die laut Beschluss der Landesregierung zur Verfügung stehenden 45 Jahresstunden, werden nach folgendem Schlüssel unter den Mitgliedern der EGV aufgeteilt:
 - ▶ jeweils 1/3 für jedes EGV-Mitglied
 - ▶ jeweils 10 Stunden je Mitglied und die Reststunden bei Bedarf für die in beratender Funktion aufgerufenen Lehrpersonen
4. die Gewerkschaftsversammlungen werden im Sinne und nach den Modalitäten des Artikel 7 des Dezentralen Kollektivvertrages über die Gewerkschaftsbeziehungen vom 23.11.2007 einberufen.
5. Der Rücktritt eines Mitgliedes der EGV muss schriftlich vorgelegt werden und wird in einer eigenen Sitzung besprochen.

BEISPIEL 2

Am _____ haben die Mitglieder der EGV dieses Reglement der eigenen Funktionsweise gelesen und genehmigt.

Art.

Verhandlungs- und Unterzeichnungsmandat

Die EGV berät sich mit den Kolleginnen und Kollegen, um die Verhandlungsplattform zu erstellen. Bevor die definitive Vertragsunterzeichnung erfolgt, verpflichtet sich die EGV die Kolleginnen und Kollegen in einer Versammlung, oder in Form eines Referendums zu befragen. Die Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig/ ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte +1 anwesend ist/ ist nur dann beschlussfähig wenn 2/3 anwesend sind. Eine Abstimmung oder ein Referendum sind dann bindend, wenn die Hälfte +1 abgestimmt hat, ist nur dann bindend wenn 2/3 abgestimmt haben.

Art.

Anwendung der Gewerkschaftsrechte

Die EGV vereinbart die Gewerkschaftsrechte nach folgenden Kriterien zu beanspruchen:

- Die Formalitäten der Einberufung einer Versammlungen übernimmt ... im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der EGV.
- Die zur Verfügung stehenden 45 Jahresstunden an Gewerkschaftsfreistellung werden unter den Mitgliedern der EGV wie folgt aufgeteilt:
- Diese werden ausschließlich in Verbindung mit Tätigkeiten die EGV betreffend verwendet.
- Regelmäßig wird die Anzahl der verwendeten und noch zu verwendenden Stunden verifiziert.

Art.

Reglement der eigenen Funktionsweise

Sitzungen der EGV werden auf Antrag eines Mitgliedes und mit detaillierter Tagesordnung einberufen. Tag und Uhrzeit der Sitzung werden gemeinsam vereinbart. Die Sitzung hat Gültigkeit wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

Art.

Unvereinbarkeit

Die EGV einigt sich darauf, dass mit dem Amt der EGV folgende Unvereinbarkeiten verbunden sind:

- Gemeinderat/rätin oder Assessor/in der Gemeinde des Schulortes
- Stadtviertelrat/rätin des Schulortes
- Vorstand einer Partei oder politischen Bewegung der Gemeinde des Schulortes
- u.Ä.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Umstände und Situationen, welche eine Unvereinbarkeit bedingen können, mitzuteilen. Ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, wird von der EGV in einer Sitzung festgestellt. Wird eine Unvereinbarkeit festgestellt, hat der/die Betroffene 10 Tage Zeit, um diesen Umstand zu bereinigen. Sollte nach Ablauf der vorgesehenen Frist die Unvereinbarkeit weiter bestehen, beschließt die EGV den Verfall des betroffenen Mitgliedes. Das Ausscheiden und der Grund dafür wird der Schulführung mitgeteilt. Die Ersetzung des verfallenen Mitgliedes geschieht nach geltenden Bestimmungen.

Art.

Rücktritt und Neuwahl

Der Rücktritt muss schriftlich an die EGV gerichtet und, zusammen mit dem Namen der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers, dem Sekretariat der Schule sowie dem Lehrpersonal, durch Aushang an der Anschlagtafel, mitgeteilt werden.

Art.

Aufgabenverteilung

Die Aufgaben werden unter den Mitgliedern der EGV wie folgt verteilt:

Art.

Transparenz

Alle Unterlagen der EGV sind den Kolleginnen und Kollegen zugänglich.

VORLAGE: Ansuchen um Versammlung

An die Schulführung

Im Auftrag der EGV teile ich mit, dass im Sinne des Art.7 des dezentralen LKV vom 23.11.2007 für den

_____ von _____ bis _____

eine Gewerkschaftsversammlung für das Lehrpersonal des Sprengels/ der Schule angesetzt ist.

Die Versammlung findet in den Räumlichkeiten _____

Tagesordnung:

-
-
-

An der Versammlung nehmen bei Bedarf auch Sekretäre der Gewerkschaftsorganisationen teil.

Datum: _____ Unterschrift: _____

VORLAGE: Ansuchen um Gewerkschaftsfreistellung

An die Schulführung

Betrifft: Gewerkschaftsfreistellung

Der/die Unterfertigte _____,

Mitglied der EGV der Schule ersucht, im Sinne des Art. 12, Abs. 2 des dezentralen LKV vom 23.11.2007

um die gewerkschaftliche Freistellung für den _____

von _____ bis _____.

Datum: _____

Unterschrift: _____

LANDESGESETZ vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 ¹

Mitbestimmungsgremien der Schulen

1. Geltungsbereich

(1) Alle Grund-, Mittel- und Oberschulen haben eigene Gremien, die unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen an der Gestaltung der Schule mitwirken.

1. ABSCHNITT

Die Gremien auf Schulebene und ihre Aufgaben

2. Mitbestimmungsgremien

(1) An allen Schulen sind folgende Mitbestimmungsgremien errichtet:

- a) der Klassenrat,
- b) das Lehrerkollegium,
- c) das Komitee zur Dienstbewertung der Lehrer,
- d) der Schulrat,
- e) der Elternrat,
- f) der Schülerrat, beschränkt auf die Oberschulen.

3. Der Klassenrat

(1) Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrern jeder einzelnen Klasse und aus zwei Elternvertretern sowie, in den Oberschulen, aus zwei Schülervertretern zusammen. Die Eltern- und Schülervertreter einer Klasse sind für drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben. Der Klassenrat der Klassen von Abendschulen setzt sich aus den Lehrern jeder einzelnen Klasse und aus zwei Schülervertretern zusammen. Den Vorsitz führt der Direktor oder ein von ihm beauftragter Lehrer der Klasse. An den Sitzungen des Klassenrates nehmen auch die Behindertenbetreuer und -erzieher, ohne Stimmrecht, teil. ²

(2) Der Klassenrat hat die Aufgabe, Vorschläge zur Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit auszuarbeiten, Fürsorgeinitiativen vorzuschlagen und den gegenseitigen Kontakt zwischen Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern und zu vertiefen. Anlässlich der Vorstellung und Diskussion des Erziehungsplanes der Schule, bei der Planung und Vorbereitung besonderer Projekte für die Klasse und in den von der Schulordnung festgelegten Fällen, werden zur Sitzung des Klassenrates alle Eltern eingeladen. In den Oberschulen werden auch alle Schüler eingeladen.

(3) Bei alleiniger Anwesenheit der Lehrpersonen und des Direktors sind die Klassenräte für die Koordinierung der Unterrichtstätigkeit und die fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie für die Beurteilung der Schüler in den Jahresabschnitten und am Jahresschluss zuständig. An den Sitzungen der Klassenräte nehmen, ohne Stimmrecht, die Behindertenbetreuer und -erzieher teil, wenn entsprechende Tätigkeiten und Beurteilungen behinderte Kinder betreffen.

(4) Die Klassenräte von Parallelklassen oder Klassenzügen einer Schulstelle, Außenstelle oder Außensektion können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

4. Das Lehrerkollegium

(1) Das Lehrerkollegium setzt sich aus den planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrern zusammen, die an der Schule Dienst leisten; den Vorsitz führt der Direktor. Dem Lehrerkollegium gehören außerdem die technisch-praktischen Lehrer und die Lehrer für angewandte Kunst an.

(2) An den Sitzungen des Lehrerkollegiums können, ohne Stimmrecht, auch die Behindertenbetreuer und -erzieher teilnehmen. Zu den Sitzungen des Lehrerkollegiums können ebenso der Vorsitzende des Schulrates, der Vorsitzende des Elternrates und der Vorsitzende des Schülerrates eingeladen werden; sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

¹ Kundgemacht im A.B.I. vom 7. November 1995, Nr. 51

² Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 des L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2

(3) Das Lehrerkollegium hat nachstehende Befugnisse und Aufgaben:

- a) es fasst unter Beachtung der Lehrfreiheit Beschlüsse zur didaktischen Tätigkeit,
- b) es legt dem Schulrat den Entwurf des Erziehungsplanes der Schule vor,
- c) es beschließt den eigenen Jahrestätigkeitsplan, der vom Direktor vorgelegt wird,
- d) es bewertet periodisch den gesamten Ablauf der Unterrichtstätigkeit, um dessen Wirksamkeit hinsichtlich der geplanten Richtlinien und Ziele festzustellen, und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebes vor,
- e) es trifft die Auswahl der Schulbücher und der Lehrmittel,
- f) es plant und beschließt im Rahmen der eigenen Befugnisse Fortbildungsinitiativen sowie Schulversuche,
- g) es wählt nach den mit Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien die drei Lehrpersonen, die beauftragt sind, mit dem Direktor zusammenzuarbeiten,
- h) es prüft die Fälle geringen Lernerfolges oder auffälligen Verhaltens von Schülern mit dem Ziel, die Hilfen für eine bestmögliche schulische Förderung zu ermitteln; dies erfolgt auf Initiative des Klassenrates, der zuvor die Fachleute, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater ständig im Bereich der Schule wirken, sowie die betroffenen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Schüler anhört,
- i) es setzt sich mit den ans Lehrerkollegium gerichteten Vorschlägen und Anträgen des Eltern- bzw. Schülerrates auseinander.

(4) Die Mitarbeiter des Direktors gemäß Absatz 3 Buchstabe g) werden in der Regel jährlich gewählt. In den Grundschulsprengeln bezieht sich die Wahl der Mitarbeiter bei Vakanz der Direktorenstelle auf einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren. Einer der Gewählten vertritt den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung. Der Direktor kann nach Anhören des Lehrerkollegiums seinen Mitarbeiterstab durch den Schulsekretär und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen gemäß Absatz 5 erweitern. Zum Mitarbeiterstab gehören jedenfalls die Schulleiter bzw. die Leiter der Außensektionen.

(5) Die Vorbereitungsarbeiten für die Wahrnehmung der Befugnisse gemäß Absatz 3 können auch in eigenen Arbeitsgruppen ausgeführt werden, die vom Direktor eingesetzt werden.

5. Das Komitee zur Dienstbewertung der Lehrer

(1) Das Komitee bewertet nach Anhören des Berichtes des Direktors den von den Lehrern während der Probezeit geleisteten Dienst. Außerdem nimmt es eine Dienstbewertung immer dann vor, wenn der betroffene Lehrer darum ersucht.

(2) Das Komitee bleibt drei Jahre im Amt. Ihm gehören drei Lehrer als wirkliche Mitglieder und drei Lehrer als Ersatzmitglieder an. Den Vorsitz führt der Direktor.

(3) Die Mitglieder des Komitees werden vom Lehrerkollegium aus seiner Mitte gewählt.

6. Der Schulrat

(1) Der Schulrat setzt sich aus vierzehn Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Lehrervertretern, sechs Elternvertretern, dem Direktor sowie dem Leiter des Schulsekretariates, der zugleich die Interessen des Verwaltungspersonals der Schule vertritt.

(2) Mit Beschluß des Schulrates können zwei schulexterne Mitglieder kooptiert werden, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder Verbindungen zwischen der Schule und der Arbeitswelt herstellen können.

(3) Der Vorsitzende des Schulrates wird aus den Elternvertretern gewählt.

(4) An den Schulen mit italienischer und an jenen mit deutscher Unterrichtssprache ist von den sechs Sitzen des Lehrpersonals einer dem Vertreter der Lehrer der Zweiten Sprache vorbehalten.

(5) An den Sekundarschulen der ladinischen Ortschaften sind zwei von den sechs Sitzen, die für das Lehrpersonal vorgesehen sind, den Lehrern vorbehalten, die Fächer in deutscher Sprache unterrichten, und zwei den Lehrern, die Fächer in italienischer Sprache unterrichten; ein Sitz steht einem Ladinischlehrer zu und der verbleibende Sitz dem Lehrer, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Die Anzahl der Elternvertreter gemäß Absatz 1 wird an den Oberschulen auf drei reduziert, und es werden ebensoviele Schülervertreter in den Schulrat gewählt.

(7) Im Schulrat einer mehrere Schulstufen oder Schultypen umfassenden Anstalt muß die Vertretung einer jeden Schulstufe und eines jeden Schultyps gewährleistet werden, aus denen sich die Schule zusammensetzt.

(8) Mit beratender Funktionen nehmen an den Sitzungen des Schulrates die Vorsitzenden des Eltern- und des Schülerrates sowie die Vertreter der Schule in den Landesbeiräten der Eltern und der Schüler teil. Mit beratender

Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater im Bereich Schule wirken.³

(9) Der Schulrat wählt aus seiner Mitte einen Vollzugsausschuß, der sich aus einem Lehrer- und zwei Elternvertretern zusammensetzt. Dem Vollzugsausschuß gehört von Rechts wegen der Direktor an, der im Ausschuß den Vorsitz führt und dem die Vertretung der Schule nach außen zusteht; ebenso gehört dem Vollzugsausschuß von Rechts wegen der Leiter des Schulsekretariates an, der gleichzeitig Sekretär des Ausschusses ist. An Oberschulen wird die Vertretung der Eltern im Vollzugsausschuß um eine Person vermindert; in diesem Falle wird ein Schülervertreter in den Ausschuß berufen.

(10) Zu den Sitzungen des Vollzugsausschusses können auch die im Sinne von Absatz 2 eventuell kooptierten Mitglieder eingeladen werden.

(11) Der Schulrat und sein Vollzugsausschuß bleiben für drei Schuljahre im Amt.

(12) Minderjährige Schüler im Schulrat oder im Vollzugsausschuß haben kein Stimmrecht in bezug auf den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluß sowie die Verwendung der Geldmittel.

7. Aufgabenbereiche des Schulrates

(1) Der Schulrat genehmigt den Haushaltsvoranschlag und den Rechnungsabschluß.

(2) Der Schulrat hat bei Wahrung der Zuständigkeiten des Lehrerkollegiums sowie der Klassenräte beschließende Befugnisse bezüglich der Organisation und Planung des Schulbetriebes und im besonderen nachstehende Aufgaben:

a) er legt die allgemeinen Kriterien für die Ausarbeitung und Umsetzung des Erziehungsplanes der Schule fest und genehmigt den vom Lehrerkollegium vorgeschlagenen Erziehungsplan,

b) er bestimmt die Kriterien und Modalitäten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens sowie der Verwendung der Geldmittel für den Schulbetrieb,

c) er bestimmt, nach Anhörung des Elternrates und des Schülerrates, aufgrund der verfügbaren Strukturen und Dienste, der sozialen und finanziellen Verhältnisse der Familien und jedenfalls unter Wahrung der Qualität des Unterrichts den Stundenplan, der auf sechs oder fünf Unterrichtstage aufgeteilt ist; er bestimmt auch den Organisationsplan der schulergänzenden und schulbegleitenden Tätigkeiten,

d) er legt die Richtlinien für das Jahresprogramm des Eltern- und Schülerrates fest, beschließt auf deren Anträge hin und unter Berücksichtigung der finanziellen Verfügbarkeit das Arbeitsprogramm und nimmt die entsprechenden Berichte entgegen,

e) er genehmigt, nach Anhörung des Lehrerkollegiums, die Charta der schulischen Dienste aufgrund der Richtlinien, welche mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet werden.⁴

(3) Der Schulrat setzt die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler fest, und zwar unter Berücksichtigung der von der Landesregierung festgelegten Kriterien für die einzelnen Arten und für das jeweilige Höchstausmaß.⁵

8. Aufgabenbereiche des Vollzugsausschusses

...

9. Der Schülerrat

...

10. Der Elternrat

...

(3) Der Elternrat erarbeitet Vorschläge und Gutachten für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er macht Vorschläge zur Elternarbeit und Elternfortbildung sowie für die Zusammenarbeit "Schule-Elternhaus"; er kann sich zu allen sonstigen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen; er erarbeitet sein eigenes Arbeitsprogramm für die Elternarbeit und Elternfortbildung und unterbreitet entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

...

2. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene

11. Kategorien der in die einzelnen Mitbestimmungsgremien wählbaren Personen

(1) Das Wahlrecht für die einzelnen Vertretungen in den Mitbestimmungsgremien steht ausschließlich den Mitgliedern

³ Absatz 8 wurde so ersetzt durch Art. 4 Absatz 2 des L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2

⁴ Buchstabe e) wurde angefügt durch Art. 9 Absatz 1 des L.G. vom 12. Dezember 1996, Nr. 24

⁵ Art. 7 Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 23 Absatz 1 des L.G. vom 16. Juli 2008, Nr. 5

der entsprechenden Kategorien zu, die an diesen Gremien teilhaben.

12. Wahlen

(1) Die Schulräte entscheiden darüber, ob für die Ermittlung der in den Schulrat zu wählenden Eltern- und Schülervertreter das direkte oder indirekte Wahlsystem Anwendung findet, und legen für alle Wahlen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Mitbestimmungsgremien die Wahlmodalitäten fest.⁶

(2) Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.

(3) Gewählt sind jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Falls mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

(4) Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Der Direktor schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung.⁷

13. Ernennung der Mitglieder der Mitbestimmungsgremien

(1) Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene werden mit Maßnahme des Direktors für gewählt erklärt und ernannt.

14. Öffentlichkeit

(1) Die Geschäftsordnung der Schule regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Teilnahme von Personen, die nicht den Mitbestimmungsgremien angehören.

(2) Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

15. Finanzautonomie

(1)(2)(3)(4)(5)(6)(7)(8)(9)(10)⁸

(11) Das Land kann auch anderen schulischen Einrichtungen, die ihren Sitz in Südtirol haben und dazu ermächtigt sind, gesetzlich anerkannte Ausbildungsnachweise auszustellen, für die Zielsetzungen gemäß Absatz 8 Beiträge gewähren.

16.⁹

17. Aufsicht

(1) Der Hauptschulamtsleiter bzw. der zuständige Schulamtsleiter hat die Aufsicht über den regulären Betrieb der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene. Bei Übertretung der einschlägigen Bestimmungen fordern sie die Gremien auf, unverzüglich für deren Behebung zu sorgen. Die Aufsicht schließt die Befugnis mit ein, die von den Mitbestimmungsgremien der Schule getroffenen gesetzeswidrigen Maßnahmen zu annullieren.

(2) Bei andauernden und schwerwiegenden Übertretungen der einschlägigen Bestimmungen oder bei Untätigkeit des Schulrates verfügt der Hauptschulamtsleiter bzw. der zuständige Schulamtsleiter nach Anhören des Landesschulrates die Auflösung des Schulrates.

(3) Bei einem Kompetenzkonflikt unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien entscheidet der Hauptschulamtsleiter bzw. der zuständige Schulamtsleiter.

18. Verfall

(1) Gewählte Mitglieder, die ungerechtfertigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums, dem sie angehören, nicht teilnehmen, verfallen von ihrem Amte und werden ersetzt.

19. Ersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder

(1) Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt, wobei für die Kategorie der Schüler und der Eltern im Schulrat das indirekte Wahlsystem anzuwenden ist.¹⁰

(2) Auf jeden Fall verfällt auch für die nachrückenden Mitglieder das Amt am Ende der Amtszeit des Gremiums.

⁶ Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 9 Absatz 4 des L.G. vom 12. Dezember 1996, Nr. 24

⁷ Absatz 4 wurde so geändert durch Art. 4 Absatz 3 des L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2

⁸ Aufgehoben durch Art. 23 des L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12

⁹ Art. 16 wurde aufgehoben durch Art. 23 des L.G. vom 29. Juni 2000, Nr. 12

¹⁰ Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 9 Absatz 5 des L.G. vom 12. Dezember 1996, Nr. 24

(3) Nach Ablauf der Amtsdauer der Mitbestimmungsgremien sind diese bis zur Ernennung der neuen und höchstens bis zum 15. November des betreffenden Jahres verlängert.¹¹

20. Tätigkeit der Kollegialorgane

(1) Für die Tätigkeit der Mitbestimmungsgremien der Schulen gelten die Bestimmungen der Artikel 30, 31 und 32 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.

21. Spesenvergütungen an die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Mitbestimmungsgremien wird nicht vergütet.

(2) Den Mitgliedern des Schulrates und seines Vollzugsausschusses sowie den Mitgliedern der Landeskomitees, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben als in dem, in welchem sich die Mitbestimmungsgremien versammeln, steht die Fahrtspesenvergütung im Ausmaß und zu den Bedingungen zu, die für die Landesbediensteten gelten. Den Mitgliedern des Lehrerkollegiums steht die Fahrtspesenvergütung für die Fahrten zwischen Dienstsitz und Versammlungsort zu.

3. ABSCHNITT

Schüler- und Elternversammlung

22. Schülerversammlungen

...

23. Elternversammlungen

...

4. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Schüler

24. Schülercharta

...

5. ABSCHNITT

Landeskomitees der Schüler und Eltern

26. Landesbeiräte der Schüler und Eltern

...

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

...

28. Aufhebung von Bestimmungen

(1) Das Landesgesetz vom 5. September 1975, Nr. 49, betreffend "Mitbestimmungsgremien auf Schulsprengel- und Anstaltsebene für die Grund-, Sekundar- und Kunstschulen in der Provinz Bozen", abgeändert durch die Landesgesetze vom 24. Mai 1976, Nr. 15, vom 12. Dezember 1978, Nr. 59 und vom 6. Dezember 1979, Nr. 18, ist aufgehoben. Jede weitere Bestimmung, die zu diesem Gesetz in Widerspruch steht, ist aufgehoben.

...

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹¹ Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 9 Absatz 6 des L.G. vom 12. Dezember 1996, Nr. 24

Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12¹

Autonomie der Schulen

1. Anwendungsbereich

(1) Unter Beachtung der Grundsätze von Artikel 19 des Autonomiestatutes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Grundschulsprengel, die Mittel- und Oberschulen sowie Kunstschulen staatlicher Art des Landes, die nachfolgend als Schulen bezeichnet werden.

(2) Die Schulen, die den staatlichen Schulen gleichgestellt sind, und die gesetzlich anerkannten Schulen passen innerhalb der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Frist ihre Schulordnung im Einklang mit den eigenen Zielsetzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes an, und zwar hinsichtlich der Festlegung der Curricula, der didaktischen und organisatorischen Autonomie, der Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung, der Schulversuche und der Erneuerungsinitiativen.

(3) Die Ordnung der Landeskinderergärten orientiert sich an den in diesem Gesetz definierten Grundsätzen der Autonomie der Schulen.

2. Autonomie der Schulen

(1) Den Schulen wird Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Sie besitzen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes Autonomie in den Bereichen Didaktik, Organisation, Forschung, Schulentwicklung, Schulversuche, Verwaltung und Finanzen.

(2) Die autonomen Schulen sind verantwortlich für die Festlegung und Verwirklichung ihres Bildungsangebotes. Zu diesem Zweck arbeiten sie auch mit anderen Schulen und mit den lokalen Körperschaften zusammen. Dabei sollen sie die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Person mit den allgemeinen Zielen des Schulsystems in Einklang bringen.

(3) Die Autonomie der Schulen gewährleistet die Lehrfreiheit und die kulturelle Vielfalt und kommt wesentlich in der Planung und Durchführung von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsmaßnahmen zum Ausdruck; diese haben die Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel und berücksichtigen hierzu das jeweilige Umfeld, die Erwartungen der Familien sowie die Eigenart der Beteiligten; sie sind darauf ausgerichtet, deren Bildungserfolg nach den Leitlinien und allgemeinen Zielen des Bildungssystems zu garantieren und die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens zu erhöhen.

(4) Die Rechtspersönlichkeit und die Autonomie werden den Schulen mit Dekret des Landeshauptmanns mit Wirkung vom 1. September 2000 zuerkannt.

3. Schulgrößen

...

4. Schulprogramm

(1) Jede Schule erstellt unter Einbeziehung aller Komponenten der Schulgemeinschaft ihr Schulprogramm, das als grundlegendes Dokument die kulturelle Identität und das Profil der Schule widerspiegelt. Das Programm umfasst die curriculare, außercurriculare, erzieherische und unterrichtsorganisatorische Planung, die von den einzelnen Schulen im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse beschlossen wird.

(2) Das Schulprogramm entspricht den nach Artikel 5 festgelegten Bildungszielen der verschiedenen Schularten und Fachrichtungen und berücksichtigt die Bedürfnisse des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes, auch im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Sprachgruppe. Es umfasst und berücksichtigt die verschiedenen Unterrichtsverfahren und nutzt die dementsprechende Professionalität des Schulpersonals.

(3) Das Schulprogramm wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.

(4) Das Schulprogramm wird bekanntgemacht und den Schülern und Schülerinnen und Familien in der Form ausgehändigt, die jede Schule als die wirksamste erachtet.

5. Festlegung der Curricula

(1) Das Land definiert, nach Anhören des Landesschulrates, gemäß Artikel 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, für jede Schulart und Fachrichtung:²

a) die allgemeinen Bildungsziele,

¹ Kundgemacht im Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 11. Juli 2000, Nr. 29

² Der einleitende Teil von Art. 5 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 22 Absatz 1 des L.G. vom 16. Juli 2008, Nr. 5

- b) die spezifischen Lernziele, bezogen auf die Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen,
 - c) die grundlegenden Fächer und Tätigkeiten und deren Jahresstundenkontingente,
 - d) die Gesamtzahl der jährlichen Pflichtstunden der Curricula, bestehend aus einer verbindlichen Grundquote und einer Pflichtquote, die der Schule vorbehalten ist,
 - e) die Grenzen für den flexiblen Austausch von Stunden zwischen den grundlegenden Fächern und Tätigkeiten der Grundquote des Curriculums,
 - f) die Qualitätsstandards des Dienstes,
 - g) die allgemeinen Richtlinien für die Schüler- und Schülerinnenbewertung und die Zuerkennung von Bildungsguthaben und -rückständen.
- (2)** Die Schulen legen in ihrem Schulprogramm das Pflichtcurriculum für die eigenen Schüler und Schülerinnen fest, indem sie die grundlegenden Pflichtfächer und Tätigkeiten mit frei gewählten Fächern und Tätigkeiten ergänzen. Bei der Erstellung des Curriculums nutzen die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten der in Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Flexibilität. Für die Schulen der ladinischen Ortschaften bleibt auf jeden Fall die paritätische Verteilung der Fächer auf die Unterrichtssprachen Italienisch und Deutsch aufrecht.
- (3)** Das gemäß Absatz 2 erstellte Curriculum erlaubt der einzelnen Schule ihr Bildungsangebot nach Klassenzügen, Klassen und Schülergruppen zu differenzieren und so den Schülern und Schülerinnen und Familien Wahlmöglichkeiten anzubieten. Dafür sollen die beruflichen Fähigkeiten des Lehrpersonals im funktionalen Plansoll der Schule optimal genutzt werden.
- (4)** Das Curriculum der jeweiligen Schule kann auch im Einvernehmen mit der Landesberufsschule definiert werden sowie die Teilnahme an Projekten vorsehen, die von der Europäischen Union sowie von Körperschaften im In- und Ausland angeboten und finanziert werden.
- (5)** Curriculare Neuerungen oder Änderungen am bereits eingeführten Curriculum müssen die Erwartungen der Schüler und Schülerinnen und Familien im Hinblick auf den Abschluss des gewählten Studienganges berücksichtigen.

6. Didaktische Autonomie

- (1)** Unter Beachtung der Lehrfreiheit, der Erziehungsfreiheit der Familien und der allgemeinen Zielsetzungen des Schulsystems setzen die Schulen im Sinne von Artikel 5 die allgemeinen und die spezifischen Ziele in Lernwege um, die das Recht aller Schüler und Schülerinnen auf Bildung und Erziehung gewährleisten. Sie erkennen und nutzen die Unterschiede, fördern die Fähigkeiten jedes Einzelnen, indem sie alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bildungserfolg zu erreichen.
- (2)** Die didaktische Autonomie betrifft die freie und planmäßige Auswahl von Unterrichtsverfahren, Medien, Organisationsformen, Unterrichtszeiten und jede weitere Initiative, die Ausdruck von Planungsfreiheit ist, einschließlich des Angebots von Wahlfächern und fakultativen Fächern.
- (3)** Die Unterrichtszeiten der einzelnen Fächer und Tätigkeiten werden so eingeteilt, dass sie der Eigenart des Studienganges wie auch dem Lernrhythmus und der Arbeitsweise der Schüler und Schülerinnen bestmöglich entsprechen. Zu diesem Zweck können die Schulen alle Flexibilitätsformen, die sie für zweckmäßig erachten, anwenden; unter anderem können sie
- a) das Jahresstundenkontingent der einzelnen Fächer und Tätigkeiten in Blöcke gliedern,
 - b) die Dauer der Unterrichtseinheiten abweichend von den Unterrichtsstunden festlegen und im Rahmen des Pflichtcurriculums laut Artikel 5 über die Verwendung der restlichen Zeiten bestimmen,
 - c) individuelle Lernwege anbieten, um dem allgemeinen Grundsatz der Integration der Schüler und Schülerinnen in die Klasse und in die Gruppe nachzukommen, vor allem auch in Bezug auf Schüler und Schülerinnen mit Behinderung,
 - d) Lernangebote vorsehen, um besonders begabte Schüler und Schülerinnen zu fördern,
 - e) Gruppen mit Schülern und Schülerinnen aus der gleichen Klasse oder aus verschiedenen Klassen, auch anderer Jahrgangsklassen bilden,
 - f) Fächer zu Fächerbereichen und Fächerkombinationen zusammenlegen.
- (4)** In Ausübung der didaktischen Autonomie sorgen die Schulen außerdem für das Angebot von Nachhol- und Stützmaßnahmen wie auch für Vorbeugemaßnahmen gegen den frühzeitigen Schulabbruch.
- (5)** Die Schulen ergreifen auch zweckmäßige Initiativen, um die pädagogische, didaktische und organisatorische Kontinuität sowie die Schul- und Berufsberatung zu fördern und zu unterstützen.
- (6)** Das Lehrerkollegium legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und Schülerinnenbewertung fest.
- (7)** Die Richtlinien für die Anerkennung von Schulguthaben und für das Aufholen von Rückständen der einzelnen Schüler und Schülerinnen werden vom Lehrerkollegium bestimmt, wobei auf die spezifischen Ziele laut Artikel 5 und auf die Notwendigkeit geachtet wird, Übertritte zwischen den verschiedenen Studiengängen zu erleichtern, die

Integration von Bildungssystemen zu fördern sowie die Übergänge zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitswelt zu unterstützen.

(8) Außerdem werden vom Lehrerkollegium Kriterien erstellt für die Anerkennung von Bildungsguthaben, die Tätigkeiten des erweiterten Bildungsangebotes oder von den Schülern und Schülerinnen frei durchgeführte, ordnungsgemäßüberprüfte und belegte Aktivitäten betreffen.

7. Organisatorische Autonomie

(1) Die organisatorische Autonomie soll Flexibilität und Vielfalt ermöglichen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Schulen zu sichern, die Ressourcen und Strukturen bestmöglich zu nutzen, neue Technologien einzuführen und das örtliche Umfeld in die Schule miteinzubeziehen.

(2) Die Schulen wenden, auch was den Einsatz der Lehrpersonen betrifft, jene Organisationsformen an, die unter Berücksichtigung der von den Kollektivverträgen vorgesehenen Bestimmungen den allgemeinen und spezifischen Zielen einer jeden Schulart oder Fachrichtung am besten entsprechen. In der einzelnen Schule können die Lehrpersonen in den verschiedenen Klassen auf Grund der im Schulprogramm vorgesehenen Unterrichtsverfahren und Organisationsformen auf unterschiedliche Art und Weise eingesetzt werden.

(3) Die Anpassungen des Schulkalenders werden vom Schulrat nach den Erfordernissen des Schulprogramms und unter Beachtung der von der Landesregierung erlassenen Richtlinien beschlossen.

(4) Der Stundenplan des gesamten Curriculums wie auch jener der einzelnen Fächer und Tätigkeiten wird flexibel, auch im Rahmen einer mehrwöchigen Planung, eingeteilt. Aufrecht bleiben die Jahresstundenkontingente der einzelnen obligatorischen Fächer und Tätigkeiten und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage.

(5) Jede Schule gibt sich mit Beschluss des Schulrates eine eigene interne Schulordnung und sieht darin auch die Anwendung der Dienstleistungsgrundsätze vor.

8. Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche

(1) Die Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche wird im Rahmen der didaktischen und organisatorischen Autonomie ausgeübt und soll die Qualität des Bildungsangebotes durch die Unterstützung von Innovationen und Schulversuchen weiterentwickeln.

(2) Die Schulen üben für sich allein oder im Schulverbund die Autonomie der Forschung, der Schulentwicklung und der Schulversuche aus, indem sie die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Umfeldes berücksichtigen; sie sind im Besonderen zuständig für:

- a) Untersuchungen im Bereich der Planung und Bewertung,
- b) die interne berufliche Fortbildung des Personals,
- c) die methodische und fachliche Innovation,
- d) die Vertiefung der mannigfachen Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Verwendung im Bildungsprozess,
- e) die pädagogische Dokumentation und deren Verbreitung innerhalb der Schule,
- f) den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Unterrichtsmaterialien.

(3) Zwecks Anerkennung der Studientitel genehmigt das Land im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium Erneuerungsvorhaben der einzelnen Schulen, die Änderungen an den gemäß Artikel 5 festgelegten Studienordnungen zum Gegenstand haben.

(4) Im Sinne der Zielsetzungen dieses Artikels fördern und verstärken die Schulen den Austausch von Unterlagen und Informationen, indem sie auf eigene Kosten mit anderen Schulen wie auch mit der Landesverwaltung und den Pädagogischen Instituten sowie mit dem "Centro europeo dell'educazione - Istituto nazionale per la valutazione del sistema dell'istruzione", dem "Istituto nazionale di documentazione per l'innovazione e la ricerca educativa", den Universitäten und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen des In- und Auslandes zusammenarbeiten.

(5) Um die Schulentwicklung zu fördern, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Direktions- und Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art einen einmaligen Beitrag oder eine einmalige Rückerstattung im Ausmaß von bis zu 40% der getätigten Ausgaben für die Anschaffung von Hard- und Software zu gewähren, wobei das Höchstausmaß für diese wirtschaftliche Begünstigung jedenfalls 520 Euro nicht überschreiten darf. Die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung dieser Beiträge und Rückerstattungen werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt. Die Gesuche um Gewährung des Beitrages sind innerhalb von drei Jahren ab Genehmigung der Kriterien durch die Landesregierung einzureichen.³

³ Der einleitende Teil von Art. 5 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 22 Absatz 1 des L.G. vom 16. Juli 2008, Nr. 5

9. Schulverbund

- (1)** Durch Vertrag können sich Schulen zu einem Schulverbund zusammenschließen, um institutionelle Zielsetzungen auf Grund vereinbarter Projekte gemeinsam zu verwirklichen.
- (2)** Der Vertrag kann Unterrichtstätigkeiten, Untersuchungen, Schulentwicklung, Schulversuche, interne Fortbildung, Verwaltung, Organisation sowie die Beschaffung von Gütern und Diensten zum Gegenstand haben; er kann auch den zeitweiligen Austausch von Lehrpersonen zwischen den Schulen vorsehen. Die Modalitäten werden bei den Kollektivverhandlungen festgelegt.
- (3)** Der Vertrag wird vom Schulrat genehmigt. Falls er didaktische Tätigkeiten, Forschung, Schulentwicklung und Schulversuche oder interne Fortbildung zum Inhalt hat, ist er auch vom Lehrerkollegium der betreffenden Schulen für den Teil gutzuheißen, der in die Kompetenz des Kollegiums fällt.
- (4)** Das funktionale Plansoll laut Artikel 15 der am Schulverbund beteiligten Schulen kann so festgelegt werden, dass es möglich ist, Personal, das nachweislich besondere Erfahrungen und Fähigkeiten besitzt, mit Organisations- und schulübergreifenden Koordinierungsaufgaben sowie mit der Führung von Werkstätten zu betrauen.
- (5)** Im Schulverbundsvertrag werden die Befugnisse des Organs, das für die Verwaltung der Ressourcen und die Erreichung der Projektziele verantwortlich ist, und die personellen und finanziellen Ressourcen, die von den einzelnen Schulen bereitgestellt werden, festgelegt.
- (6)** Die Schulen können, sowohl einzeln als auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen.
- (7)** Die Schulen können außerdem Verträgen und Vereinbarungen zustimmen, um an Bildungsprojekten auf lokaler, staatlicher und internationaler Ebene teilzunehmen.
- (8)** Die Schulen können Konsortien bilden oder öffentlichen wie auch privaten Konsortien beitreten, um Bildungsaufgaben zu erfüllen, die dem eigenen Schulprogramm entsprechen.

10. Erweiterung des Bildungsangebotes

- (1)** Im Rahmen der organisatorischen und didaktischen Autonomie können die Schulen, entweder einzeln, im Schulverbund oder zu Konsortien zusammengeschlossen, ihr Bildungsangebot unter Beachtung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen örtlichen Umfeldes erweitern. Diese zusätzlichen Bildungsangebote, die den Zielsetzungen der Schule entsprechen müssen, sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 an die eigenen Schüler und Schülerinnen, an Jugendliche im Schulalter und an Erwachsene gerichtet. Die Initiativen sehen auch die Nutzung der Einrichtungen und Technologien außerhalb der Unterrichtszeit, Beziehungen zur Arbeitswelt und die Teilnahme an Projekten des Landes, des Staates und der Europäischen Union wie auch öffentlicher Institutionen im In- und Ausland vor.
- (2)** Die Schulen können die Pflichtcurricula mit fakultativen Fächern und Tätigkeiten ergänzen, wobei sie den Erwartungen der Familien und in der Oberschule auch der Schüler und Schülerinnen entgegenkommen. Die Schulen planen diese Initiativen für ihre eigenen Schüler und Schülerinnen sowie für Jugendliche im Schulalter auch auf Grund von Abkommen mit den Gemeinden, mit anderen Körperschaften, mit Sozial- und Wirtschaftsverbänden, mit Vereinigungen oder mit Privaten.
- (3)** Die Initiativen für die Erwachsenen sind auf den Erwerb der Studientitel ausgerichtet, die den Fachrichtungen der jeweiligen Schule entsprechen. Genannte Initiativen können auf Grund spezieller Planung auch mit autodidaktischen Methoden und Mitteln und auf persönlich gestalteten Bildungswegen umgesetzt werden. Für die Zulassung zu den Kursen und die Abschlussbewertung dürfen auch in der Arbeitswelt erworbene, ordnungsgemäß dokumentierte Bildungsguthaben, an Landesberufsschulen erworbene Qualifikationen und bestätigte Erfahrungen der Selbstbildung geltend gemacht werden. Das Lehrerkollegium bewertet diese Guthaben für die persönliche Gestaltung des Lernweges, der auch abgeändert oder verkürzt werden kann.
- (4)** Die Initiativen, die nicht auf die Erlangung der Titel laut Absatz 3 abzielen, müssen den Fachrichtungen der jeweiligen Schule entsprechen und sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip mit den Vorhaben, die von den Weiterbildungsagenturen im Sinne des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, geplant werden, abzustimmen.
- (5)** Die Schulen können den Eltern der Schüler und Schülerinnen gezielte Informations- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

11. Verwaltungsautonomie

- (1)** Die Schulen sorgen für alle Maßnahmen, welche die Schullaufbahn der Schüler und Schülerinnen betreffen; sie regeln unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen die Einschreibungen, den Schulbesuch, die Bestätigungen, die Bewertungen, die Disziplinarmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schülercharta. Außerdem regeln sie die Anerkennung der im In- oder Ausland absolvierten Studien zum Zweck ihrer Fortsetzung, die Bewertung der Schul- und Bildungsguthaben sowie der Bildungsrückstände, die Teilnahme an Projekten im In- und Ausland.

(2) Den Schulen werden die Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Haushaltsmittel und des Vermögens, der Strukturen und Einrichtungen zuerkannt. Mit Durchführungsverordnung werden die Modalitäten und die buchhalterischen Aufgaben festgelegt, welche die Durchführung von Aufträgen und Ankäufen wie auch die Abwicklung des Ökonomatsdienstes regeln.

(3) Mit Wirkung vom 1. September 2000 werden den Schulen alle Befugnisse im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes des Lehrpersonals übertragen; ausgenommen sind:

- a) die Erstellung von permanenten Rangordnungen, die schulübergreifende Auswirkungen haben,
- b) die Aufnahme des Lehrpersonals mit unbefristetem Dienstverhältnis,
- c) die schulexterne Mobilität und Verwendung des an den Schulen überzähligen Lehrpersonals,
- d) die Genehmigung der Verwendungen und Freistellungen, für welche ein Landeskontingent vorgesehen ist; Abordnungen, Verwendungen und Versetzungen außerhalb des Stellenplans,
- e) die Auszahlung der Bezüge an die Lehrpersonen, Direktoren und Direktorinnen,
- f) die Fürsorge- und Ruhestandsbehandlung der Lehrpersonen, Direktoren und Direktorinnen,
- g) Anerkennung von Diensten und Laufbahnentwicklung.

(4) Die einschlägigen Bestimmungen im Bereich des Disziplinarrechtes des Lehrpersonals bleiben aufrecht.

(5) Die von den Schulen getroffenen Maßnahmen werden fünfzehn Tage nach der Veröffentlichung an der Anschlagtafel der Schule definitiv, außer jene, die Disziplinarmaßnahmen für das Personal und die Schüler und Schülerinnen betreffen. Jeder, der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei dem Organ einlegen, das die Maßnahme erlassen hat. Der Einspruch muss innerhalb dreißig Tagen entschieden werden. Nach Ablauf der Frist ist die getroffene Maßnahme definitiv. Die Maßnahmen werden außerdem nach Entscheidung über den Einspruch definitiv.

12. Finanzielle Autonomie

(1) Die Einnahmen der Schulen umfassen, soweit sie ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen zustehen, folgendes:

- a) die Zuweisungen des Landes,
- b) die Zuweisungen der Gemeinden,
- c) die von der Landesregierung festgelegten Schulgebühren und die Beiträge der Schüler und Schülerinnen,
- d) die Beiträge von anderen Körperschaften und Institutionen, von Unternehmen oder Privaten,
- e) die Einnahmen aus den von den Schulen abgeschlossenen Verträgen oder aus Veräußerungen von verfügbaren Gütern,
- f) Schenkungen, Erbschaften und Legate, Zuwendungen und Spenden,
- g) alle weiteren Einnahmen jeglicher Art.

(2) Bei den Zuweisungen des Landes für die Finanzierung des Schulbetriebes sind ordentliche und ausserordentliche Zuweisungen zu unterscheiden. Die Zuweisungen erfolgen nach den von der Landesregierung festgelegten Kriterien.

(3) Die Landesregierung legt die ordentlichen Zuweisungen nach objektiven Parametern zur Ermittlung des Bedarfs fest und berücksichtigt dabei die Größe und Komplexität der einzelnen Schule.

(4) Die ausserordentlichen Zuweisungen sollen unvorhersehbare Ausgaben decken oder der Umsetzung von besonderen Projekten dienen.

(5) Gemäß ihren Zuständigkeiten sichern das Land und die Gemeinden den Schulen eine Grundausrüstung zu, um den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu garantieren.

(6) Die ordentlichen Zuweisungen des Landes werden ohne andere Zweckbindung zugeteilt als jene der vorrangigen Verwendung für die Abwicklung der Unterrichts-, Bildungs- und Beratungstätigkeiten, die jeder Schulart und jeder Fachrichtung eigen sind.

(7) Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung wird von einem oder mehreren Kollegien ausgeübt, die vom zuständigen Schulleiter ernannt werden. Die Kollegien bestehen aus qualifizierten Landesbediensteten der Verwaltung und Buchhaltung oder aus externen eigens dazu beauftragten Experten. Kriterien und Arbeitsweise werden mit der Durchführungsverordnung nach Absatz 8 festgelegt.

(8) Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen über die Finanzgebarung und die Buchhaltung der Schulen, für die Erstellung der Abschlussrechnung und der buchhalterischen Maßnahmen sowie für die Regelung des Kassendienstes, die Führung der Inventare und die Überprüfung der Finanzgebarung festgelegt.

(9) Im Sinne der Effizienz oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der finanziellen Mittel kann die Landesverwaltung einzelne Ausgaben für den Schulbetrieb selbst übernehmen. Die Landesregierung legt die Arten dieser Ausgaben fest. Zudem sorgt das Land für die ausserordentliche Instandhaltung der Oberschulen.

12/bis. Übernahme von Diensten der Schulen

(1) Die für den Schulbetrieb erforderlichen Dienste, inbegriffen die Einrichtung, die Führungskosten und die Lehrmittel, wofür bisher die Gemeinden zuständig waren, können aufgrund eines entsprechenden Abkommens mit der Vertretung der Gemeinden laut den Landesbestimmungen über die Finanzen der Gebietskörperschaften zur Gänze oder teilweise vom Land übernommen werden.

(2) In dem in Absatz 1 vorgesehenen Abkommen werden die Bedingungen und die Modalitäten für den Übergang des Personals und der entsprechenden Dienste sowie die Auswirkungen auf die Gemeindenfinanzierung bestimmt.

(3) Der Übergang des Personals der Gemeinden an das Land erfolgt unter Berücksichtigung der im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Regelung über die Mobilität zwischen den Körperschaften. Die Landesregierung ist ermächtigt, das Personalkontingent des Landespersonals um die entsprechenden Einheiten zu erhöhen.

(4) Die mit dem Übergang des Personals der Gemeinden und der anderen oben genannten Dienste verbundene Mehrausgabe zu Lasten des Landes wird durch die Minderausgabe für Zuwendungen zu Lasten der Finanzen der Gebietskörperschaften im Sinne von Absatz 1 abgedeckt. Die ausgleichenden Änderungen zwischen Haushaltsgrundeinheiten, welche die Finanzen der Gebietskörperschaften und die Dienste laut Absatz 1 betreffen, sowie die damit verbundenen Änderungen des Gebarungsplanes erfolgen mit Dekret des Landesrates für Finanzen und Haushalt.⁴

13. Rang und Befugnisse des Schuldirektors und der Schuldirektorin

(1) Gleichzeitig mit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit und der Autonomie seitens der einzelnen Schulen werden die betreffenden Schuldirektoren und Schuldirektorinnen, die nach den einschlägigen Bestimmungen den vorgesehenen Weiterbildungskurs besucht haben, als Führungskräfte eingestuft. Der Rang einer Führungskraft wird auf jeden Fall mit Wirkung 1. September 2000 zuerkannt, auch für den Fall, dass die Schulen in Anwendung des ersten Schulverteilungsplanes die Rechtspersönlichkeit erst nach dem Datum laut Artikel 2 Absatz 4 erhalten.⁵

(2) Der Direktor oder die Direktorin sorgt für die einheitliche Führung der Schule und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er/sie ist zuständig für die Beziehungen zu den Gewerkschaften. Der Direktor oder die Direktorin ist der/die Vorgesetzte des Personals, das der autonomen Schule von Land und Gemeinden zugewiesen wird.

(3) Der Direktor oder die Direktorin ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse und zur Optimierung der Rahmenbedingungen des Lernens; er/sie fördert das Zusammenwirken der kulturellen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Angebote am Schulort und in dessen Umfeld, die Ausübung des Rechts der Schüler und Schülerinnen auf Bildung, des Rechts auf Lehrfreiheit, die auch als Freiheit der Forschung und methodisch-didaktischen Innovation verstanden wird, und des primären Erziehungsrechts der Familien.

(4) Unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane der Schule hat der Direktor oder die Direktorin autonome Leitungs- und Koordinierungsbefugnisse sowie die Aufgabe, die personellen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. In Übereinstimmung mit dem Schulprogramm, den einschlägigen Vorschriften und den vom Kollektivvertrag festgelegten Grundsätzen und Kriterien weist der Direktor oder die Direktorin dem Schulpersonal die Dienstobliegenheiten zu.

(5) Auf Grund der vom Schulrat beschlossenen allgemeinen Kriterien legt der Schuldirektor oder die Schuldirektorin den Dienstplan der Schule, die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr und die Einteilung der vom Kollektivvertrag für das Schulpersonal vorgesehenen Arbeitszeit im Hinblick auf die Erfordernisse des Schulbetriebs und die Bedürfnisse der Ortsgemeinschaft fest.

(6) Der Direktor oder die Direktorin organisiert die Tätigkeiten der Schule nach den Kriterien einer effizienten und wirksamen Bildung. Er/sie ist verantwortlich für die erzielten Ergebnisse, die in Beachtung der Eigenart ihrer Aufgaben bewertet werden.

(7) Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin übernimmt die Verwaltungs- und Buchhaltungsbefugnisse des Vollzugsausschusses laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, unbeschadet der speziellen Befugnisse, die dem verantwortlichen Schulsekretär oder der verantwortlichen Schulsekretärin in diesem Sachbereich zustehen.

(8) Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin ist zuständig, die Verwendung von schulischen Räumlichkeiten für ausserschulische Zwecke zu genehmigen. Wird die Benützung der Gebäude und Schulanlagen für ausserschulische Tätigkeiten abgelehnt, ist für die Liegenschaften im Eigentum des Landes eine Beschwerde an den Landesrat für Vermögen und für die übrigen Liegenschaften beim Eigentümer zugelassen, der definitiv darüber entscheidet. Für die

⁴ Art. 12/bis wurde eingefügt durch Art. 9 des L.G. vom 28. Juli 2003, Nr. 12

⁵ Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 37 des L.G. vom 31. Jänner 2001, Nr. 2

Gebäude in Landesbesitz trifft der Landesrat für Vermögen die definitive Entscheidung nach Rücksprache mit den zuständigen Landesräten oder Landesrätinnen.

(9) Mit dem Amt eines Schuldirektors/einer Schuldirektorin sind die Ämter eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin einer Gemeinde, eines Assessors/einer Assessorin einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnern, eines Präsidenten/einer Präsidentin einer Bezirksgemeinschaft, eines gemeindeeigenen Betriebes oder einer Sanitätseinheit unvereinbar. Der Schuldirektor/die Schuldirektorin, der/die eines der genannten Ämter ausübt, wird für die gesamte Zeit seiner/ihrer Beauftragung in unbezahlten Wartestand versetzt.⁶

(10) In Erstanwendung dieses Gesetzes findet gegenüber den Schuldirektoren/Schuldirektorinnen, die am 1. September 2000 bereits ein politisches Mandat ausüben, das mit dem Führungsauftrag im Sinne des Absatzes 9 unvereinbar ist, dieser Absatz für die Dauer des Mandats keine Anwendung.⁷

14. Koordinierung der Befugnisse

(1) Die Kollegialorgane der Schule garantieren die Effektivität der Autonomie der Schulen im Rahmen der Bestimmungen, die die Befugnisse und die Zusammensetzung der Organe regeln.

(2) Unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane übt der Schuldirektor oder die Schuldirektorin die Befugnisse gemäß Artikel 13 aus.

(3) Die Lehrpersonen sind für die Planung und Umsetzung der Lehr- und Lernprozesse verantwortlich.

(4) Im Rahmen der einheitlichen Führung, die dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin zusteht, koordiniert der verantwortliche Sekretär oder die verantwortliche Sekretärin die Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Hilfsdienste der Schule.

(5) Die Berufsbilder des nicht unterrichtenden Personals und die entsprechenden Qualifikationen werden neu definiert, um sie den Erfordernissen der autonomen Schulen anzupassen. Die Schulen wirken durch selbständige Initiativen an der gezielten fachlichen und beruflichen Fortbildung des Personals mit.

(6) Das Schulpersonal, die Eltern, die Studenten und Studentinnen beteiligen sich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie und übernehmen dementsprechende Verantwortung.

15. Plansoll

(1) Die Landesregierung legt in dreijährigen Abständen nach Anhören der Gewerkschaften das gesamte Plansoll der Landesstellenpläne des Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals sowie des Verwaltungs- und des Betreuungspersonals fest.

(2) Das gesamte Plansoll des Lehrpersonals umfasst auch Stellen, die für die Integration der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, für zusätzliche und ergänzende Tätigkeiten, auch in Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d), für die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsprozesse, für die Umsetzung von Innovationen und Schulversuchen, für vorbeugende und nachholende Maßnahmen gegen den vorzeitigen Schulabbruch zu verwenden sind.

(3) Im Rahmen des gesamten Landesplansolls laut Absatz 1 legen die zuständigen Schulamtsleiter das funktionale Plansoll der einzelnen Schulen nach den Bestimmungen fest, die mit Beschluss der Landesregierung erlassen werden.

15/bis. Stellenpläne der Schulen

(1) Die Landesregierung bestimmt im Rahmen der gesamten Stellenpläne, die gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt sind, die Stellenpläne des Inspektions-, Direktions- und Lehrpersonals und die Kriterien für die Zuweisung an die Schulen. Dabei beachtet sie auch die Kriterien, die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegt sind.

(2) Für die Unterstützung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung wird ein Stellenplan für Integrationslehrpersonen im Ausmaß von einer Stelle pro 100 Schülerinnen und Schüler gewährt. Die Landesregierung legt die Bedingungen und Grenzen für die zeitlich befristete Aufnahme von Lehrpersonen für Integrationsunterricht fest, die abweichend vom Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern laut diesem Absatz angestellt werden können, falls sich während des Schuljahres die Notwendigkeit ergibt, Schülerinnen und Schüler mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung legt die Modalitäten und Kriterien für die Zuweisung von ausgebildeten Lehrpersonen fest, um die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in das Bildungssystem zu erleichtern und das Erlernen der deutschen, italienischen oder ladinischen Sprache zu fördern, wobei vor allem die Notwendigkeit der Alphabetisierung berücksichtigt wird.

⁶ Die Absätze 9 und 10 wurden angefügt durch Art. 38 des L.G. vom 31. Jänner 2001, Nr. 2

⁷ Die Absätze 9 und 10 wurden angefügt durch Art. 38 des L.G. vom 31. Jänner 2001, Nr. 2

(4) Die Landesregierung legt die Modalitäten für die Errichtung von vertikalen Lehrstühlen in den Schulsprengeln für den Unterricht in den Grund- und Mittelschulen der Fächer Bewegung und Sport, Englisch, Religion, Italienisch bzw. Deutsch als Zweitsprache sowie, in den entsprechenden Ortschaften, des Faches Ladinisch fest.

(5) Das Lehrpersonal, das für den Unterricht dauerhaft ungeeignet erklärt wurde, wird in Verwaltungsaufgaben im Rahmen der entsprechenden Schulverwaltung eingesetzt. Die Verwendung erfolgt auf Stellen des Verwaltungsstellenplans des Landes, die nicht für die Aufnahme von Verwaltungspersonal verfügbar sind.

(6) Zusätzlich zum zugewiesenen Personal können die Schulen des Landes Geldmittel aus dem eigenen Haushalt verwenden, um für einen bestimmten Zeitraum Werkverträge mit Fachleuten für nicht verpflichtende Fächer und Tätigkeiten abzuschließen. Dadurch sollen neue Fächer oder innovative Unterrichtsmethoden eingeführt oder erprobt, das Bildungsangebot erweitert oder ausgebaut oder besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die mit besonderen Schwierigkeiten und mit der Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus kürzlich eingewanderten Familien zusammenhängen. Die Bestimmungen laut Artikel 17/ter des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, in geltender Fassung, bleiben aufrecht.⁸

16. Evaluationssystem

(1) Die Evaluation des Schulsystems des Landes erfolgt in Form der Selbstevaluation der Schulen und in Form der externen Evaluation von Seiten des laut Artikel 17 errichteten Landesbeirates.

(2) Die autonomen Schulen erheben ihre Leistungsfähigkeit mit geeigneten Verfahren und Mitteln und evaluieren sich selbst. Dabei vergleichen sie, auch mit Hilfe von externen Beratern, die festgestellten Ergebnisse mit den Zielen ihres eigenen Schulprogrammes und mit den laut Artikel 5 festgelegten Lern- und Leistungsstandards der Schüler und Schülerinnen sowie mit den landesweit vorgesehenen Qualitätsstandards der Schule.

(3) Die externe Evaluation soll die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Schulwesens, seiner Teilsysteme und der einzelnen Schulen erheben und bewerten, die Wirkungen von schulpolitischen Entscheidungen und Gesetzen im Schulbereich sowie die Eignung der Lehrpläne, der Schulversuche und anderer Vorhaben überprüfen, um die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern. Die Evaluation bewegt sich im staatlichen und internationalen Bezugsrahmen, indem sie unter anderem gemeinsame Indikatoren, Verfahren und Hilfsmittel nutzt, die in den verschiedenen Ländern verwendet werden.

17. Landesbeirat für die Evaluation der Qualität des Schulsystems

(1) Für die italienischsprachige und die deutschsprachige Schule sowie für jene der ladinischen Ortschaften wird je ein Landesbeirat für die Evaluation des betreffenden Schulsystems errichtet, deren Mitglieder von der Landesregierung ernannt werden.

(2) Jeder Beirat ist aus im Bildungs- und Evaluationsbereich qualifizierten Fachleuten zusammengesetzt, von denen mindestens ein Drittel nicht dem Kindergarten und der Schule, den Pädagogischen Instituten des Landes oder der Landesverwaltung angehört. Die Mitgliederzahl darf nicht mehr als zehn betragen.⁹

(3) Die Landesbeiräte koordinieren ihre Tätigkeiten durch eigene Treffen, die mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden, und arbeiten mit dem entsprechenden staatlichen Dienst sowie mit analogen ausländischen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Landesbeiräte bedienen sich für ihre Tätigkeit eigener Dienststellen.

(5) Aufgaben, Sitz und Organisation der Landesbeiräte und der diesbezüglichen Dienststellen werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

18. Diplome und Zeugnisse

(1) Die Landesregierung genehmigt die Muster der Diplome für die Mittel- und Oberschulen sowie der Zeugnisse für die Oberschulen.¹⁰

19. Schulkalender

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Unterrichtszeit muss mindestens 200 Schultage umfassen; diese werden in den Schulen mit Fünftagewoche um die Anzahl der Unterrichtswochen gekürzt, wobei die Gesamtzahl der Jahresstunden unverändert bleibt.

(3) Nach Anhören des Landesschulrates legt die Landesregierung das Unterrichtsende und den Kalender der Schlussbewertungen und Prüfungen fest; außerdem erlässt sie Richtlinien zum Unterrichtsbeginn, zu den Ferien und Unterrichtsunterbrechungen sowie zu den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, einschließlich des Austausches von Schülern und Schülerinnen.

⁸ Art. 15/bis wurde eingefügt durch Art. 3 Absatz 1 des L.G. vom 14. März 2008, Nr. 2

⁹ Art. 17 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 22 Absatz 2 des L.G. vom 16. Juli 2008, Nr. 5

¹⁰ Art. 18 wurde ersetzt durch Art. 17 des L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3

20. Erneuerung der Studienordnungen

...

20/bis. Gleichgestellte Kindergärten und Schulen

...

21. Schlussbestimmungen

(1) Alle Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Tätigkeiten betreffen, für welche die Schulen zuständig sind, sind abgeschafft.

22.¹¹

23. Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen

(1) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben:

- a) Artikel 5, 16 und 17 des Landesgesetzes vom 29. April 1975, Nr. 22,
- b) das Landesgesetz vom 17. August 1979, Nr. 13,
- c) Artikel 15 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1987, Nr. 13,
- d) Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1, 2, 3 und 6, Artikel 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1993, Nr. 25;
- e) Artikel 15 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10, Artikel 16 und Artikel 24/bis des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20,
- f) Artikel 6 des Landesgesetzes vom 14. Jänner 1982, Nr. 2,
- g) das Landesgesetz vom 6. Dezember 1976, Nr. 49,
- h) Artikel 75 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8,
- i) die ersten zwei Sätze von Absatz 2 sowie die Absätze 4 und 5 von Artikel 3 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37,¹²
- j) Artikel 21/sexies Absatz 5 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20.

(2) Folgende Bestimmungen sind geändert:

- a) in Artikel 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1993, Nr. 25 werden die Wörter "und um pädagogische und didaktische Projekte in der Schule durchführen zu können" gestrichen;
- b) in Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7 werden die Wörter "und an den Schulen" gestrichen.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹¹ aufgehoben durch Art. 26 Absatz 2 Buchstabe f) des L.G. vom 16. Juli 2008, Nr. 5

¹² Buchstabe i) wurde im ital. Text geändert durch Art. 16 des L.G. vom 14. August 2001, Nr. 9

Dezentraler Landeskollektivvertrag über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen

Artikel 1

Anwendungsbereich und Dauer

1. Der vorliegende dezentrale Landeskollektivvertrag führt die im Abschnitt IV, Artikel 35 und 36 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieherinnen und Erzieher der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vorgesehenen Bestimmungen durch.
2. Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
3. Die Vertragspartner können innerhalb 31. August eines jeden Jahres den vorliegenden Vertrag kündigen und/oder dessen Neuverhandlung beantragen. Innerhalb von 30 Tagen nach der genannten Mitteilung müssen die Verhandlungen aufgenommen werden.

Abschnitt I

Beziehungen zu den Gewerkschaften

Artikel 2

Ziele und Mittel der Beziehungen zu den Gewerkschaften

1. Die Beziehungen zu den Gewerkschaften verfolgen das Ziel, das Interesse der Angestellten auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen und berufliche Entwicklung in Einklang mit der Notwendigkeit zu bringen, die Qualität und Effizienz des Schuldienstes des Landes zu steigern; dabei werden die unterschiedlichen Rollen und Verantwortungsbereiche der Landesverwaltung, der Schulämter, der einzelnen Schulen und der Gewerkschaften berücksichtigt. Die Beziehungen zu den Gewerkschaften sind auf die Korrektheit und Transparenz der Verhaltensweisen ausgerichtet.
2. Die Beziehungen zu den Gewerkschaften gliedern sich nach den Verfahren laut Absatz 3 und beginnen aufgrund einer Einberufung, die der Gegenpartei in der Regel mindestens sechs Tage zuvor zugesandt werden muss. In der Einberufung sind die Art des Verfahrens und die Bereiche angegeben.
3. Die Beziehungen zu den Gewerkschaften gliedern sich in folgende Verfahren:
 - a) Kollektivverhandlungen:
 - auf Landesebene,
 - auf dezentraler integrierender Ebene gemeinsam für die Schulämter oder getrennt nach Schulämtern,
 - auf Ebene der Schuldirektion,
 - b) authentische Interpretation der Kollektivverträge,
 - c) Mitwirkung, die sich in folgende Bereiche gliedert:
 - Information,
 - Anhörung,
 - Vereinbarung,
 - Einvernehmen.

Die Mitwirkung erfolgt auf der für den Bereich zuständigen institutionellen Ebene und kann auch die Errichtung von paritätischen Kommissionen vorsehen, mit dem Ziel, Vorschläge zu erarbeiten.

Artikel 3

Dezentrale Kollektivverhandlungen mit den Schulämtern

1. Die dezentralen Kollektivverhandlungen werden gemeinsam für die drei Schulämter für folgende Bereiche geführt:
 - c) Kriterien für die Beanspruchung des Bildungsurlaubes,¹
 - d) Kriterien und Prioritäten für die Zuweisung des Zusatzkontingentes des Plansolls der Grundschule,²

¹ siehe Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a) des ET. der LKV vom 23. April 2003

² siehe Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c) des ET. der LKV vom 23. April 2003

- e) Kriterien für die versuchsweise Erarbeitung eines Berufsportfolio, in dem die Weiter- und Fortbildungserfahrungen gesammelt und dokumentiert sowie die erworbenen Kompetenzen im Lichte einer Aufwertung der beruflichen Entwicklung einer jeden Lehrperson beschrieben werden,³
- f) Modalitäten für die Gewährung eines unbezahlten Wartestandes für höchstens zwei Jahre innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren aus triftigen persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen an das Lehrpersonal.⁴
2. Nach Schulämtern getrennt werden für folgende Bereiche Vertragsverhandlungen geführt:
- a) Bestimmung der Prioritäten und Kriterien für die Zuteilung des jährlichen Stundenkontingents an die Schuldirektionen zur Bezahlung der Unterrichts- und Verwaltungsüberstunden; von diesem Stundenkontingent sind die verpflichtenden zusätzlichen Unterrichtstätigkeiten sowie die freiwilligen Supplenz- oder kurrikularen Unterrichtsstunden ausgenommen,⁵
- b) Kriterien für die Zuteilung an die Schuldirektionen der Geldmittel für Zulagen und Vergütungen im Außendienst;
- c) Kriterien für die Zuteilung des Fonds, der den einzelnen Schuldirektionen für die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für das Schulprogramm zugewiesen wird,⁶
- d) Mobilität und Verwendung des Personals,⁷
- e) Kriterien für die Durchführung von Initiativen für die Fortbildung, die persönliche Fortbildung im Dienst und die berufliche Umschulung sowie für die Teilnahme des Lehrpersonals an diesen Tätigkeiten,⁸
- f) Festlegung der vordergründigen Weiter- und Fortbildungsziele für das Lehrpersonal besonders in Bezug auf:
- die Entwicklung der Autonomie und der Innovationsprozesse im Bereich der Schulordnung,
 - die Verstärkung und die Verbesserung der Berufsqualität,
 - die Erweiterung des Bildungsangebotes besonders im Bereich der Prävention des schulischen Versagens und der Wiedereingliederung von Schulabbrecherinnen und Schulabbrechern sowie in Bezug auf die Erfordernis der Erwachsenenbildung,
 - die Entwicklungsprozesse im Bereich der technologischen und didaktischen Innovationen, der Informatisierung und der Verbreitung der neuen Technologien,⁹
- g) Kriterien für die Festlegung der Höhe des Gesamtfonds, der der einzelnen Schule für die Zuerkennung der Leistungsprämien zur Verfügung steht.¹⁰
- h) Festlegung der Zusatzentlohnung für das Erziehungspersonal des Landesheims "D. Chiesa" für die Nacht- und Feiertagsarbeit,¹¹
- i) Kriterien für die Zuerkennung der Leistungsprämien an die Lehrpersonen falls die EGV nicht zustande kommen,¹²

Artikel 4

Mitwirkung mit den Schulämtern

1. Die Schulämter liefern, gemeinsam oder getrennt, den repräsentativen Gewerkschaften Informationen und, sofern notwendig, die entsprechenden Unterlagen in Papierform und/oder auf elektronischem Datenträger für folgende Bereiche:

- a) Kriterien für die Festlegung und Verteilung der Stellenpläne des Lehrpersonals,

³ siehe Artikel 9 Absatz 4 des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁴ siehe Artikel 11 Absatz 1 der Anlage 4 des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁵ siehe Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a) des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁶ siehe Artikel 13 Absatz 2 des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁷ siehe Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b) des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁸ siehe Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c) des ET. der LKV vom 23. April 2003

⁹ siehe Artikel 9 Absatz 5 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁰ siehe Artikel 27 Absatz 8 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹¹ siehe Artikel 26 Absatz 2 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹² siehe Artikel 9 Absatz 5 des ET. der LKV vom 23. April 2003

- b) organisatorische Modalitäten für die Aufnahme des Lehrpersonals mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag,
 - c) Unterlagen über die veranschlagten und effektiven Ausgaben für das Lehrpersonal im Landeshaushalt,
 - d) Daten zu den Stellenplänen und zur Verwendung des Personals,
 - e) allgemeine Entwicklung über die Mobilität des Personals,
 - f) Instrumente und Methoden für die Bewertung der Leistung und der qualitativen Wirksamkeit des Schulsystems, auch in Bezug auf laufende Versuche.
2. Die Informationstreffen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie geben eine Übersicht über die Tätigkeit der Verwaltung und haben die entsprechenden Ergebnisse sowie die Projekte zu den angeführten Bereichen zum Gegenstand. Die entsprechenden Unterlagen werden den Gewerkschaften zusammen mit der Einladung übermittelt. Die Gewerkschaften können für die oben angeführten Bereiche Informationen über die einzelnen Schulen beantragen.
3. Die Gewerkschaften werden im Einzelnen zu folgenden Bereichen angehört:
- a) angemessene Verminderung des Gesamtfonds für die Beauftragung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für das Schulprogramm im Falle der Auflassung oder Zusammenlegung von Schulen,¹³
 - b) Termine und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Reduzierung der Unterrichtszeit auf 75% der Unterrichtszeit für das Lehrpersonal mit Vollzeit und unbefristetem Arbeitsvertrag,¹⁴
 - c) Festlegung der Termine und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Inanspruchnahme der Ruhepausen für die Dauer eines Schuljahres im Zeitraum von fünf Jahren,¹⁵
 - d) die Festlegung der Kriterien für die Akkreditierung von Organisationen, die Weiter- und Fortbildungsinitiativen für das Lehrpersonal anbieten.¹⁶
4. Für alle Bereiche und für die wesentlichen Richtlinien im Bereich der Schulorganisation, die Gegenstand von Informationen sind, können die repräsentativen Gewerkschaften nach Erhalt der Informationen verlangen, dass ein Vereinbarungsverfahren eingeleitet wird.
5. Das Vereinbarungsverfahren erfolgt in eigenen Treffen, die innerhalb des sechsten Tages nach Empfang des Antrages beginnen. Während des Vereinbarungsverfahrens überprüfen die Parteien die Möglichkeit, aufgrund einer Anhörung, die innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen sein muss, eine Vereinbarung zu erzielen. Über das Ergebnis der Vereinbarung wird ein Protokoll verfasst, aus dem die Standpunkte der Parteien hervorgehen. Während des Vereinbarungsverfahrens werden von den Parteien keine einseitigen Initiativen in den entsprechenden Bereichen in die Wege geleitet.
6. Folgende Bereiche werden im Einvernehmen mit den Gewerkschaften geregelt:
- a) die Aufteilung des Kontingentes für Sonderurlaube und Wartestände zwischen den Gewerkschaften in Bezug auf die Anzahl der Eingeschriebenen,¹⁷
 - b) die Modalitäten für die Beanspruchung der bezahlten Gewerkschaftsfreistellungen von Seiten der Gewerkschaftsfunktionärinnen und Gewerkschaftsfunktionäre.¹⁸
7. Zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und der Verwaltung wird eine Konferenz eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, die Gewerkschaftsbeziehung infolge der Errichtung der EGV zu überwachen. Besonderes Augenmerk wird auf Mobbing, Chancengleichheit zwischen Mann und Frau sowie auf allfällige Streitsituationen gelegt, welche die Unterzeichnung von Verträgen auf der Ebene einzelner Schulen verunmöglichen.

¹³ siehe Artikel 13 Absatz 3 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁴ siehe Artikel 15 Absatz 1 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁵ siehe Artikel 16 Absatz 3 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁶ siehe Artikel 9 Absatz 6 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁷ siehe Artikel 3 Absatz 3 der Anlage 4 des ET. der LKV vom 23. April 2003

¹⁸ siehe Artikel 7 Absatz 4 der Anlage 4 des ET. der LKV vom 23. April 2003

Art. 5

Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene

1. Auf der Ebene der einzelnen Schuldirektionen erfolgen die Gewerkschaftsbeziehungen aufgrund der Modalitäten laut diesem Artikel und unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten des Schuldirektors bzw. der Schuldirektorin und der Kollegialorgane, so wie es im Artikel 13 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 und in den Artikeln 4 und 6 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 bestimmt ist.
2. Die Bereiche der Vorinformation betreffen:
 - a) die Vorschläge zur Bildung der Klassen und Festlegung des Stellenplans der Schule,
 - b) die Kriterien für die Beanspruchung der Freistellungen aus Fortbildungsgründen,
 - c) die Verplanung der Geldmittel für Zusatz Tätigkeiten, einschließlich jener, welche nicht durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden,
 - d) die Kriterien für die Festlegung und Modalitäten der Verwendung des Personals in Projekten aufgrund von spezifischen, gesetzlichen Bestimmungen oder von Konventionen, Vereinbarungen oder Verträgen, die von den einzelnen Schulen oder den Schülern mit anderen Einrichtungen und Institutionen abgeschlossen wurden;
 - e) Kriterien der Bestimmung und der Verwendung des Personals in Schulprojekte;
 - f) alle Verhandlungsmaterien.
3. Die Bereiche der integrierenden Kollektivverhandlungen auf Schulebene betreffen:
 - a) Kriterien für die Verwendung der Personals in Bezug auf das Schulprogramm,
 - b) die Kriterien für die Zuweisung des Lehrpersonals an die Außen- bzw. Schulstellen,
 - c) die Kriterien der Arbeitsorganisation und der Aufteilung des Stundenplans des Lehrpersonals in Bezug auf die Verteilung der didaktischen Tätigkeiten,
 - d) die Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für didaktische Tätigkeiten, die im Stundenkontingent zu leisten sind, das sich aus der Differenz zwischen Lehrstuhlverpflichtung und wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung ergibt, sowie die Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals für den Dienst bei außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen,
 - e) die allgemeinen Kriterien für die Aufteilung des der Schule zur Verfügung stehenden Überstundenkontingentes sowie die Kriterien für die Bestimmung des Lehrpersonals, das für zusätzliche Tätigkeiten verwendet wird,
 - f) die Kriterien für die Verteilung des mehrwöchigen Stundenplanes im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 des ET. der LKV vom 23. April 2003,
 - g) die Kriterien und Modalitäten der Anwendung der Gewerkschaftsrechte gemäß Artikel 6 und 12,
 - h) die Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz,
 - i) die Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämien.
4. Die Schuldirektorin bzw. der Schuldirektor muss in den im Absatz 3 angeführten Bereichen einen eigenen Vertragsvorschlag innerhalb eines in Bezug auf den Beginn des Schuljahres angemessenen Termins vorbereiten.
5. Die auf Schulebene unterzeichneten Verträge werden stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt. Die Vertragsbestimmungen bleiben jedenfalls solange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.
6. Die Bereiche der nachträglichen Information betreffen:
 - a) die Namen und die entsprechende Vergütung des Lehrpersonals, das für Tätigkeiten und Projekte verwendet wird, die gemäß der geltenden Bestimmungen bezahlt werden,
 - b) die Namen und die entsprechenden Vergütungen des Personals, das die Leistungsprämien erhält,
 - c) die Überprüfung der Anwendung der integrierenden Kollektivverhandlungen der Schule über die Verwendung der Ressourcen.
7. Die vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Informationen werden im Rahmen von eigenen Treffen mitgeteilt. Gleichzeitig wird auch die entsprechende Dokumentation übergeben.
8. In den Bereichen, die sich auf den geregelten und zügigen Beginn des Schuljahres auswirken, müssen die vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen sein, um die von den

Schulämtern festgelegten organisatorischen Termine einzuhalten und den schnellen und effizienten Beginn des Unterrichts zu gewährleisten.

9. Unter Wahrung des Prinzips der Verhandlungsautonomie und im Rahmen eines Systems von Gewerkschaftsbeziehungen, das sich an den Kriterien der Korrektheit, Zusammenarbeit und Transparenz orientiert, unternehmen die Verhandlungsparteien zwanzig Tage nach dem Beginn der Verhandlungen weder einseitige Initiativen noch direkte Maßnahmen.

10. Bei den integrierenden Verhandlungen werden die Rechte und die Vertragszuständigkeiten für die öffentliche Seite von der Schuldirektorin bzw. vom Schuldirektor wahrgenommen. Sie bzw. er kann auch Personen ihres oder seines Vertrauens beiziehen, welche nicht Lehrpersonen der eigenen Schule sind. Für die Gewerkschaftsseite werden die Rechte und Zuständigkeiten von den akkreditierten Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen, die den Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal unterschrieben haben, und von der EGV, die eventuell mit Lehrpersonen ergänzt wird, die im Sinne des Artikels 10 aufgerufen sind, an den Tätigkeiten der EGV teilzunehmen, wahrgenommen. Andere Lehrpersonen der Schule, wie z. B. der Stellvertreter, der Schulleiter oder andere Personen, können eingeladen werden, am Verhandlungstisch als Experten mit beratender Funktion teilzunehmen.

11. Vor Beginn der Verhandlungen informiert der Schuldirektor/rin die Gewerkschaftsorganisationen, die den Landeskollektivvertrag unterzeichnet haben, damit sie das Recht, eigene Vertreter für die Verhandlungsdelegation zu ernennen, ausüben können.

12. Die Gewerkschaftsdelegation ist in der Regel sei es für die integrierende Verhandlung als auch für alle anderen Formen der Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene gleichermaßen zusammengesetzt. Die repräsentativen Gewerkschaften, die den Landesvertrag nicht unterzeichnet haben, sind von der Verhandlung ausgeschlossen, haben jedoch das Recht, durch ihre Vertreterinnen und Vertreter an den anderen Formen der Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene teilzunehmen.

13. Die Unterzeichnung durch den Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin und die EGV – falls sie errichtet wurde – ist Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages.

Artikel 6

Rechte der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen

1. Die Gewerkschaftsrechte, die von der geltenden Gesetzgebung und von diesem Artikel vorgesehen sind, sind den Gewerkschaftsorganisationen, die als repräsentativ für den Landesvertrag des Bereiches gelten, zuerkannt. Zu diesem Zwecke haben die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen das Recht, an jeder Schule die eigenen Vertreterinnen und Vertreter (sog. „terminali associativi“) zu ernennen, denen folgende vom Gesetz zuerkannte Rechte und Schutzmaßnahmen zustehen:

- Verwendung eines geeigneten Raums für die eigenen Versammlungen,
- Anbringung an der Anschlagtafel,
- Einberufung der Versammlung nach den Modalitäten des Artikels 7,
- Verwendung der bezahlten Freistellungen unter Berücksichtigung der Quote, die der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation zusteht.

2. Den repräsentativen Gewerkschaften ist der Zugang zu den Büros der Schulämter auch außerhalb des Parteienverkehrs erlaubt.

3. Die Gewerkschaften haben Zugang zu den öffentlichen Ordnern des Landesnetzes LASIS, in welchem die Rundschreiben und allgemeine Verwaltungsinformationen für die Schulen veröffentlicht werden. Das Verfahren für die Durchführung wird in eigenen Vereinbarungen mit den zuständigen Ämtern der Schulämter und der Abteilung des Landes für Informatik festgelegt.

4. In allen Schulen, einschließlich der Schulstellen und Außenstellen, wird eine Anschlagtafel zur Verfügung gestellt. Die Anschlagtafel muss so groß sein, dass jeder berechtigten Gewerkschaft ein gut erkennbarer Platz gewährleistet wird. In allen Haupt- und Außensitzen der Schule sorgt die Schuldirektorin bzw. der Schuldirektor oder eine von ihr bzw. von ihm delegierte Person für das Anschlagen der zu diesem Zwecke von den Gewerkschaften den Schulen, auch per E-Mail, zugesandten oder von den EGV erarbeiteten Mitteilungen.

Artikel 7

Gewerkschaftsversammlungen

1. Das Lehrpersonal hat das Recht, während der Arbeitszeit an Gewerkschaftsversammlungen auf Schul- oder territorialer Ebene - Landes- oder Bezirksebene, auch gegliedert nach Fächern oder Schulstufen und Schularten ohne Kürzung des Gehaltes teilzunehmen, und zwar im Ausmaß von 10 Stunden – 600 Minuten – je Lehrperson in einem Schuljahr. Dabei wird die für die Erreichung des Sitzes, an welchem die Gewerkschaftsversammlung stattfindet, notwendige Fahrtzeit nicht mit eingerechnet. Die Gewerkschaftsversammlungen finden in geeigneten von der Schule nutzbaren Räumlichkeiten statt, die von der Schuldirektorin bzw. vom Schuldirektor in Absprache mit den beantragenden Gewerkschaften bestimmt werden und, sofern dies nicht möglich sein sollte, in schulexternen Räumen, die von den Gewerkschaften selbst bestimmt werden.
2. In jeder Schule und auf territorialer Ebene, auch gegliedert nach Gruppen oder Fächern, können nicht mehr als zwei Versammlungen pro Monat abgehalten werden. Dem Lehrpersonal, dessen Lehrstuhl auf mehrere Schulen aufgeteilt ist, für die Versammlungstage nicht übereinstimmen, wird die Teilnahme an der Versammlung im Einvernehmen zwischen den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie nach Anhören der betroffenen Lehrperson gewährleistet.
3. Die Versammlungen werden mit einer eigenen Tagesordnung einberufen:
 - a) von einer einzelnen repräsentativen Gewerkschaft oder von mehreren repräsentativen Gewerkschaften gemeinsam,
 - b) von der EGV in ihrer Gesamtheit und nicht von den einzelnen Mitgliedern,
 - c) von der EGV gemeinsam mit einer oder mehreren der repräsentativen Gewerkschaften des Bereichs.
4. Die Versammlungen, die mit der Unterrichtszeit zusammenfallen, finden zu Beginn oder am Ende der didaktischen Tätigkeiten statt.
5. In der Erziehungseinrichtung „D. Chiesa“ können die Versammlungen auch in einer anderen als der im Absatz 4 vorgesehenen Zeit stattfinden.
6. Territoriale Versammlungen sind jene, die gleichzeitig betreffen:
 - a) wenigstens drei deutschsprachige Schulen auf Landesebene bzw. drei italienischsprachige Schulen der Stadt Bozen,
 - b) alle Schulen der ladinischen Ortschaften des Grödnertals beziehungsweise des Gadertals,
 - c) alle italienischsprachigen Schulen des Unterlandes, von Meran, Burggrafenamt und Vinschgau, von Brixen und Sterzing, von Bruneck und Toblach.
7. Jede Versammlung kann maximal zwei Stunden/120 Minuten dauern, wenn sie auf der Ebene der Schule oder Erziehungseinrichtung im Einzugsgebiet derselben Gemeinde stattfindet; für die Versammlungen in den einzelnen Schulen mit mehreren Schulstellen oder Außenstellen wird die Dienstfreistellung für die notwendige Zeit für das Erreichen des Versammlungsortes mitberücksichtigt, indem für die Schülerinnen und Schüler jedenfalls mindestens zwei Unterrichtsstunden gewährleistet werden.
8. Im Rahmen der Begrenzung laut Absatz 1 beträgt die maximale Dauer der entsprechenden Versammlungen auf Landes- und territorialer Ebene in der Regel 4 Stunden, das heißt 240 Minuten; sie kann aber auch die gesamte Unterrichtszeit am Vormittag oder Nachmittag betreffen. Um das rechtzeitige Erreichen des Versammlungsortes zu ermöglichen, kann die Unterbrechung der didaktischen Tätigkeiten für den gesamten Vormittag oder Nachmittag verfügt werden.
9. Die Einberufung der Versammlung, die Dauer, der Ort und die allfällige Teilnahme von externen Gewerkschaftsfunktionärinnen und Gewerkschaftsfunktionären wird von den Veranstaltern der Gewerkschaftsversammlung jenen Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie jenen Direktorinnen und Direktoren der Erziehungseinrichtungen, die von der Versammlung betroffen sind, wenigstens sechs Werktage zuvor durch eine schriftliche Mitteilung, Telegramm, Fax oder E-Mail bekannt gegeben. Die Mitteilung muss innerhalb 24 Stunden, nachdem sie eingelangt ist, an der Anschlagtafel der betroffenen Schule oder Erziehungseinrichtung, einschließlich allfälliger Schul- und Außenstellen, angebracht werden. Der Mitteilung wird die Tagesordnung beigelegt. Innerhalb der darauf folgenden 72 Stunden können andere Gewerkschaften, sofern sie Anrecht darauf haben, für das gleiche Datum und die gleiche Uhrzeit einen Antrag für eine Versammlung stellen, indem sie eine einzige gemeinsame Versammlung oder – im Rahmen der räumlichen Verfügbarkeit - getrennte Versammlungen vereinbaren. Die definitive Mitteilung

über die Versammlung oder die Versammlungen laut diesem Absatz wird rechtzeitig an der Anschlagtafel der ausgewählten Schule angebracht und allen anderen Sitzen mitgeteilt.

10. Gleichzeitig mit der Anbringung an der Anschlagtafel gibt die Schuldirektorin bzw. der Schuldirektor mit einem internen Rundschreiben die Versammlung dem betroffenen Personal bekannt, um die individuelle, schriftliche Teilnahmeerklärung des Personals, das während der Versammlung im Dienst ist, zu sammeln. Diese Erklärung gilt für die Berechnung des individuellen Stundenkontingentes und ist nicht widerrufbar.

11. Die Schuldirektorin bzw. der Schuldirektor unterbricht für die Versammlungen die didaktischen Tätigkeiten nur in jenen Schulklassen, in denen das Personal erklärt hat, an der Versammlung teilzunehmen, indem die betroffenen Familien benachrichtigt und allfällige Anpassungen des Stundenplans für das regulär Dienst leistende Personal - lediglich für die mit der Versammlung zusammenfallenden Stunden - verfügt werden.

12. Während der Durchführung von Prüfungen und Schlussbewertungen können keine Gewerkschaftsversammlungen durchgeführt werden.

13. Für das Lehrpersonal werden die Absätze 1, 3 und 10 auch im Falle von Versammlungen angewandt, die während der für den Unterricht erforderlichen zusätzlichen Arbeitszeit abgehalten werden.

14. Für die Versammlungen auf Schulebene und die territorialen Versammlungen außerhalb der Dienstzeit des Personals, wird der Absatz 3 angewandt, wobei für die Gewerkschaften die Pflicht aufrecht bleibt, mit den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren die Benützung der Räumlichkeiten zu vereinbaren, und für die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren die Pflicht, die Mitteilung über die Versammlung rechtzeitig an der Anschlagtafel anzubringen.

Abschnitt II

Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen und Festlegung der diesbezüglichen Wahlordnung

Artikel 8

Zielsetzung

1. Die in jeder Schule errichteten Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen – in der Folge EGV genannt – garantieren die Ausübung der Gewerkschaftsrechte auf Information, Mitwirkung und Verhandlungen von Seiten des Lehrpersonals.

Artikel 9

Die Errichtung der EGV

1. Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die den vorliegenden Vertrag unterschrieben haben oder diesem beigetreten sind, sowie andere Gewerkschaften, die sich zu einer Vereinigung mit eigenem Statut zusammengeschlossen haben und diesem Abkommen beigetreten sind, können die Initiative zur Errichtung der EGV in den Schulen ergreifen.

2. Die Errichtung der EGV erfolgt durch eine allgemeine Wahl mit geheimer Stimmabgabe nach dem Verhältniswahlsystem zwischen konkurrierenden Listen gemäß den von der Wahlordnung laut Anlage 1 vorgesehenen Modalitäten.

3. Der Wahltag und der detaillierte Wahlkalender werden von den Gewerkschaften mit den Schulämtern vereinbart und den Schulen mit den in der Wahlordnung gemäß Anlage 1 festgelegten Modalitäten mitgeteilt.

4. Die Schulämter erteilen den Schulen Informationen über ihre organisatorischen Aufgaben in Zusammenhang mit der Wahl, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu ermöglichen.

Artikel 10

Anzahl der Mitglieder

1. Die EGV in den Schulen besteht aus drei Lehrpersonen.

2. Aufgrund einer Entscheidung der EGV können auch folgende Lehrpersonen aufgerufen werden, in beratender Funktion an den Tätigkeiten der EGV teilzunehmen:

- 1 Lehrperson der Zweiten Sprache, falls keine Lehrperson dieses Faches gewählt ist,
- 1 Lehrperson jeder Art und Stufe in den Schulsprengeln, falls eine Schulart nicht vertreten ist.

Artikel 11

Funktionsweise und Entscheidungen

1. Die EGV fasst die eigenen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und handelt nach außen als einheitliches Subjekt.
2. Es fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EGV, die eigene Funktionsweise, die Modalitäten, aufgrund welcher sich die Mehrheit ausdrückt, die Zusammensetzung der eigenen Verhandlungsdelegation und die interne Verwendung der zustehenden Freistellungen, die nicht den einzelnen Mitgliedern der EGV, sondern der EGV als Gewerkschaftseinheit zugeteilt werden, zu regeln.

Artikel 12

Aufgaben und Rechte

1. Der EGV sind die Informations- und Verhandlungsrechte, die für die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene in den Bereichen und mit den Modalitäten laut Artikel 5 vorgesehen sind, zuerkannt.
2. Der EGV sind somit folgende Rechte zuerkannt:
 - auf bezahlte Gewerkschaftsfreistellungen; Quoten und Modalitäten werden mit Beschluss der Landesregierung, im Einvernehmen mit der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation, bestimmt,
 - Versammlungen des Lehrpersonals im Sinne von Artikel 7 des vorliegenden Vertrages einzuberufen,
 - auf Benutzung von Räumlichkeiten und auf Aushang gemäß den geltenden Bestimmungen.
3. Die der EGV zustehenden Freistellungen können von derselben auch den Lehrpersonen laut Art. 10

Artikel 13

Amtsdauer und Ersetzung

1. Die Mitglieder der EGV sind für drei Jahre im Amt, nach denen sie automatisch vom Amt verfallen.
2. Im Falle eines Rücktritts vom Dienst oder von Verlegung des Dienstsitzes, verfällt die Vertreterin bzw. der Vertreter von ihrem bzw. von seinem Amt.
3. Im Falle des Verfalls oder des Rücktritts wird das betreffende Mitglied durch den ersten Nichtgewählten bzw. die erste Nichtgewählte derselben Liste ersetzt.
4. Die Ersetzungen von gewählten, zurückgetretenen Mitgliedern der EGV dürfen nicht mehr als zwei betreffen, ansonsten verfällt die gesamte EGV mit der daraus folgenden Pflicht, gemäß den von der Wahlordnung laut Anlage 1 vorgesehenen Modalitäten, eine Neuwahl einzuleiten.
5. Der Rücktritt muss schriftlich an die EGV gerichtet und, zusammen mit dem Namen der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers, dem Sekretariat der Schule sowie dem Lehrpersonal, durch Aushang an der Anschlagtafel, mitgeteilt werden.

Artikel 14

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sicherheit

1. Die Mitglieder der EGV machen aus ihrer Mitte oder im Rahmen der von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen auf Schulebene akkreditierten Gewerkschaftsfunktionärinnen und Gewerkschaftsfunktionäre die Vertreterin bzw. den Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sicherheit namhaft, deren bzw. dessen Funktion und Zuständigkeiten aufgrund des Artikels 71 des GSKV 2002-2005 und des Legislativdekretes Nr. 626/94 geregelt sind.
2. Die Anerkennung der Arbeitszeit, die von der Vertreterin bzw. vom Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Sicherheit geleistet wird, ist durch die spezifische Zuerkennung von Freistellungen und die Reservierung einer Quote des für den Unterricht zusätzlichen Überstundenkontingentes, das der Schule im Sinne des Artikels 33 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge des Schulpersonals vom 23. April 2003, zuerkannt wird, gewährleistet.

Datum: 23.11.2007

Wahlordnung für die Wahl der EGV

Artikel 1

Vorgangsweise bei der Einleitung der Wahl

1. Alle drei Jahre, zumindest drei Monate vor dem Verfall des Mandats der EGV, ergreifen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, gemeinsam oder einzeln, die Initiative zur Neuwahl und vereinbaren mit den Schulämtern das Datum für die Durchführung der Wahl mit einem entsprechenden Wahlkalender. Die Gewerkschaftsorganisationen teilen dies dem Lehrpersonal durch Aushang an der Anschlagtafel der Schule mit, der ebenfalls eine Mitteilung zugeschickt wird. Das gleiche Vorrecht steht der EGV vor dem Verfall vom Amt zu.
2. Die Termine für das Einbringen der Listen und für die Errichtung der Wahlkommission werden durch die in Absatz 1 genannte Vereinbarung festgelegt. Die Uhrzeit für die letzte Möglichkeit, die Listen einzubringen, ist 12.00 Uhr des letzten Tages für das Einbringen der Listen.
3. Die EGV, die während der dreijährigen Amtszeit verfallen, werden auf Initiative der repräsentativen Gewerkschaften nach einem mit dem Schulamt vereinbarten Terminkalender neu gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der EGV gemäß Absatz 1 im Amt.

Artikel 2

Für die Gültigkeit der Wahl notwendiger Quotient

1. Die Wahl ist gültig, sofern mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Lehrpersonen daran teilnimmt. Im Falle des Nichterreichens des geforderten Quorums werden die Wahlen innerhalb von 30 Tagen wiederholt. Falls das Quorum auch in der zweiten Wahl nicht erreicht wird, kann das gesamte Wahlverfahren in den folgenden 90 Tagen wiederholt werden.

Artikel 3

Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht steht jenen Lehrpersonen zu, die am Wahltag ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in der Schule haben, sowie jenen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einem Jahresauftrag bis zum 30. Juni oder 31. August haben.
2. Wählbar sind jene Lehrpersonen, die als Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf den Listen gemäß Artikel 4 aufscheinen und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, sowohl Vollzeit als auch Teilzeit, haben.

Artikel 4

Einreichen der Listen

1. Für die Wahl der EGV können von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die den vorliegenden Kollektivvertrag unterzeichnet haben oder diesem beigetreten sind, Listen eingereicht werden.
2. Von Seiten der in Absatz 1 genannten Gewerkschaften ist für das Einreichen der Listen eine Anzahl von Unterschriften von nicht weniger als 2% der gesamten Lehrpersonen, die an der Schule das Wahlrecht haben, erforderlich. Jede Lehrperson kann nur für eine Liste unterschreiben, bei sonstiger Nichtigkeit der Unterschrift.
3. Jede Liste hat eine Listeneinbringerin bzw. einen Listeneinbringer, die eine gebietsmäßig zuständige Funktionärin oder der ein gebietsmäßig zuständiger Funktionär der betroffenen Gewerkschaftsorganisation ist, bzw. eine von derselben ermächtigte Lehrperson der Schule. Die Unterschrift der Listeneinbringerin bzw. des Listeneinbringers muss vom Sekretariat der betroffenen Schule beglaubigt werden. Die Listeneinbringerin bzw. der Listeneinbringer gewährleistet, dass die von den Lehrpersonen auf der Liste angebrachten Unterschriften authentisch sind.
4. Personen, die eine Liste einreichen oder Mitglied der Wahlkommission sind, können nicht für die Wahl kandidieren. Personen, welche die Listen unterzeichnen, können hingegen für die Wahl kandidieren.
5. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann nur für eine Liste antreten. Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat, trotz dieses Verbotes, in mehreren Listen aufscheint, lädt die Wahlkommission laut Artikel 5 die betreffende Lehrperson, nach dem Verfall des Einreichtermins der Listen und vor dem Aushang derselben, ein, sich für eine der Listen zu entscheiden, bei sonstigem Ausschluss von der Wahl.

Artikel 5

Die Wahlkommission

1. Um einen geregelten und geordneten Ablauf der Wahl zu gewährleisten, wird in den einzelnen Schulen, die als Wahlsitz dienen, innerhalb von 10 Tagen nach Ankündigung der Wahl laut Artikel 1 der vorliegenden Wahlordnung eine Wahlkommission errichtet.
2. Für deren Zusammensetzung können die im Artikel 4 Absatz 1 genannten Gewerkschaftsorganisationen, die eine Liste einbringen, eine Lehrperson der Schule namhaft machen, die in der Einverständniserklärung angibt, nicht kandidieren zu wollen. Die Mitglieder werden um jene Anzahl erhöht, als nachträglich zwischen dem zehnten und fünfzehnten Tag Listen eingereicht werden.
3. Falls die Wahlkommission aus weniger als drei Mitgliedern besteht, machen die in Absatz 2 erwähnten Gewerkschaftsorganisationen ein zusätzliches Mitglied namhaft.

Artikel 6

Aufgaben der Wahlkommission

1. Die Wahlkommission übt folgende, in chronologischer Reihenfolge angeführten Aufgaben aus:
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - Entgegennahme des allgemeinen Wählerverzeichnisses von der Schule,
 - Überprüfung der Wählerlisten und der eingereichten Kandidaturen sowie Entscheidung über deren Zulässigkeit,
 - Entscheidung über Rekurse bezüglich der Zulässigkeit der Wählerlisten und der Kandidaturen,
 - Festlegung der Wahlämter und Zuteilung der jeweiligen Wählerinnen und Wähler,
 - Verteilung der für die Wahl notwendigen Unterlagen,
 - Erstellung der Wählerlisten für die einzelnen Wahlämter,
 - Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Stimmzählerinnen und Stimmzähler der Wahlämter,
 - Organisation und Leitung der Stimmauszählung,
 - Sammeln der Teilwahlergebnisse der einzelnen Wahlämter und Zusammenfassung der Ergebnisse,
 - Abfassung der Wahlprotokolle,
 - Mitteilung der Wahlergebnisse an die Lehrpersonen, an die Schule und an die Gewerkschaftsorganisationen, die eine Liste eingereicht haben,
 - Entscheidung über eventuelle Rekurse und Bekanntmachung der Gewählten, und
 - Übermittlung der Wahlprotokolle und der Unterlagen an die Schule für die nötige Aufbewahrung und Weiterleitung der Wahlergebnisse an das zuständige Schulamt.
2. Die Kandidatenlisten müssen den Lehrpersonen, durch die Wahlkommission, zumindest acht Tage vor dem Wahltag durch Aushang an der Anschlagtafel laut Artikel 1 bekannt gegeben werden.

Artikel 7

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

1. Jede Einbringerin bzw. jeder Einbringer einer Liste hat die Möglichkeit für jedes Wahlamt eine Stimmzählerin bzw. einen Stimmzähler namhaft zu machen, die bzw. der unter den wahlberechtigten, nicht kandidierenden Lehrpersonen ausgewählt wird. Falls in der Schule eine einzige Liste eingereicht wurde, werden zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler namhaft gemacht.
2. Die Namhaftmachung der Stimmzählerinnen bzw. der Stimmzähler muss zumindest 48 Stunden vor Wahlbeginn erfolgen.
3. Für die Präsidentinnen und Präsidenten der Wahlämter sowie für die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gilt die Dauer der Wahlhandlungen, einschließlich dem Nachmittag vor der Wahl und dem Tag nach der Schließung der Wahlämter, in jeder Hinsicht als Arbeitszeit.

Artikel 8

Wahlgeheimnis

1. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl geheim und direkt und kann nicht durch einen Brief oder eine beauftragte Person erfolgen.

Artikel 9

Die Stimmzettel

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch einen einzigen Stimmzettel, der sämtliche Listen in der Reihenfolge ihrer Einbringung enthält und diese gleich hervorhebt.
2. Bei gleichzeitiger Einbringung wird die Reihenfolge ausgelost.
3. Die Stimmzettel müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlamtes unterschrieben werden. Ihre Vorbereitung und die darauf folgende Stimmabgabe müssen unter Gewährleistung des Wahlgeheimnisses und der Rechtmäßigkeit der Wahl erfolgen.
4. Bei der Wahl muss der Stimmzettel jeder Wählerin bzw. jedem Wähler von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Wahlamtes übergeben werden.
5. Die Wahl der Liste erfolgt durch ein Kreuz, das auf dem Listenzeichen angebracht wird.
6. Die Wahl ist ungültig, wenn der Stimmzettel nicht dem vorbereiteten entspricht oder wenn er Schriftzeichen bzw. ähnliche Erkennungsmerkmale enthält.

Artikel 10

Die Vorzugsstimmen

1. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Vorzugsstimme nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten der gewählten Liste ausdrücken.
2. Die Vorzugsstimme wird von der Wählerin bzw. vom Wähler durch das Schreiben des Namens der bevorzugten Kandidatin oder des bevorzugten Kandidaten im dafür vorgesehenen Platz auf dem Stimmzettel ausgedrückt. Die Angabe von mehreren Vorzugsstimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Liste gilt lediglich als Wahl für das Listenzeichen, auch wenn die Wahl der Liste nicht ausdrücklich erfolgt ist. Die Wahl mehrerer Listen oder die Angabe von mehreren Vorzugsstimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten verschiedener Listen bewirkt die Ungültigkeit des Stimmzettels.
3. Bei der Wahl einer Liste und der Abgabe der Vorzugsstimme für Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Listen wird lediglich die Wahl der Liste als gültig, die Abgabe der Vorzugsstimmen jedoch als ungültig erachtet.

Artikel 11

Vorgangsweise bei der Wahl

1. Der Wahlort wird von der Wahlkommission, nach vorhergehender Vereinbarung mit der jeweiligen Schule, so festgelegt, dass allen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht wird.
2. Falls die Lage der Schulstellen oder die Anzahl der Wählerinnen und Wähler es erfordern, können mehrere Wahlorte festgelegt werden, jedoch unter Vermeidung einer übermäßigen Aufteilung, auch um in jeder Hinsicht das Wahlgeheimnis zu wahren, und in der Regel unter Gewährleistung der Gleichzeitigkeit der Wahlhandlungen.
3. Der Wahlort sowie der Wahlkalender müssen allen Lehrpersonen durch Mitteilung an der Anschlagtafel gemäß Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Wahlordnung zumindest acht Tage vor dem Wahltag bekannt gegeben werden.

Artikel 12

Zusammensetzung des Wahlamtes

1. Das Wahlamt besteht aus den im Artikel 7 genannten Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Wahlkommission ernannt wird. Falls nur eine Liste eingebracht worden ist, ernennt die Wahlkommission von Amts wegen eine zweite Stimmzählerin bzw. einen zweiten Stimmzähler.

Artikel 13

Einrichtung des Wahlamtes

1. Die Wahlkommission stattet jedes Wahlamt mit einer für eine ordnungsgemäße Wahl geeignete Wahlurne aus, die bis zur offiziellen Öffnung der Urne bei Beginn der Stimmauszählung verschlossen und versiegelt ist.

2. Das Wahlamt muss zudem über ein vollständiges Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, die bei diesem stimmberechtigt sind, verfügen.

Artikel 14

Die Identifizierung der Wählerinnen und Wähler

1. Die Wählerinnen und Wähler müssen, um zur Wahl zugelassen zu werden, einen persönlichen Ausweis vorzeigen. Beim Fehlen eines persönlichen Dokumentes müssen sie von mindestens zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern des Wahlamtes erkannt werden; dies muss im Protokoll der Wahlhandlungen vermerkt werden.

Artikel 15

Bestätigung der Wahl

1. In der Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 wird die Unterschrift der Wählerin bzw. des Wählers neben deren bzw. dessen Namen zur Bestätigung der Beteiligung an der Wahl angebracht.

Artikel 16

Stimmauszählung

1. Die Stimmauszählung, die öffentlich ist, beginnt in allen Wahlämtern nach dem Abschluss der Wahlhandlungen an einem für alle Schulen mit der Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Wahlordnung festgelegten Tag.

2. Nach Beendigung der Stimmauszählung übergibt die Präsidentin bzw. der Präsident des Wahlamtes das Protokoll der Stimmauszählung, das von ihr bzw. ihm unterschrieben und von zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern gegengezeichnet wird und in dem auch die eventuellen Beanstandungen vermerkt sind, (zusammen mit den übrig gebliebenen Unterlagen der Wahl) an die Wahlkommission, die im Falle von mehreren Wahlämtern, die zusammenfassenden Berechnungen vornimmt, und ein eigenes Protokoll verfasst.

3. Nach Beendigung der Arbeiten laut Absatz 2 versiegelt die Wahlkommission sämtliche Unterlagen (mit Ausnahme der Wahlprotokolle), die von den Wahlämtern übermittelt wurden, in einem einzigen Paket. Das versiegelte Paket wird nach der definitiven Bestätigung der EGV, gemäß den Vereinbarungen zwischen der Wahlkommission und der Schule, so aufbewahrt, dass dessen Unversehrtheit zumindest drei Monate gewährleistet ist.

4. Anschließend werden die Unterlagen in Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wahlkommission sowie der Schule zerstört. Die Protokolle werden von der EGV und von der Schule aufbewahrt.

Artikel 17

Zuteilung der Sitze

1. Die Anzahl der Sitze wird nach dem Verhältnisprinzip in Verbindung mit den von den einzelnen Listen erhaltenen Stimmen verteilt.

2. Im Rahmen der Listen, die gewählt worden sind, werden die Sitze im Verhältnis der Vorzugsstimmen, die die einzelnen Kandidatinnen und die einzelnen Kandidaten erhalten haben, verteilt. Bei gleicher Anzahl der Vorzugsstimmen gilt die Reihenfolge innerhalb Liste.

3. Die Sitze werden, nach dem Verhältnisprinzip, zuerst an jene Listen verteilt, die das Quorum erreicht haben, das durch das Teilen der Anzahl der Wählerinnen und Wähler durch die Anzahl der vorgesehenen Sitze errechnet wird, und danach an all jene Listen, die die meisten Reststimmen erhalten haben, bis zum Erreichen der vorgesehenen Sitze. Bei gleicher Anzahl von Listenstimmen von verschiedenen Listen oder bei gleicher Anzahl von Reststimmen von verschiedenen Listen, werden die Sitze jener Liste zuerkannt, die die höhere Gesamtanzahl von Vorzugsstimmen erhalten hat.

Artikel 18

Rekurse an die Wahlkommission

1. Die Wahlkommission nimmt aufgrund der Ergebnisse der Stimmzählung die Zuteilung der Sitze vor und verfasst ein Protokoll über die Wahlhandlungen, das von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben werden muss.

2. Falls innerhalb von fünf Tagen nach Aushang des Ergebnisses der Stimmzählung keine Rekurse von interessierten Personen eingereicht werden, wird die Zuteilung der Sitze endgültig und die Wahlkommission hält dies im Protokoll fest.

3. Falls innerhalb der vorgesehenen Frist Rekurse eingereicht werden, überprüft die Wahlkommission diese innerhalb von 48 Stunden und hält im Protokoll die getroffene Entscheidung fest.

4. Eine Kopie des Protokolls laut Absatz 3 und der Protokolle der Wahlämter muss innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der im vorhergehenden Absatz genannten Handlungen jeder Vertreterin bzw. jedem Vertreter der Gewerkschaften, die eine Liste eingebracht haben, sowie der Schule gemäß Artikel 6 Absatz 1 letzter Punkt zugestellt werden.

Artikel 19

Mitteilung der Ernennung der Mitglieder der EGV

1. Eine Kopie des Protokolls der Wahlkommission, das ordnungsgemäß von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Wahlamtes unterschrieben und von zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzählern gegengezeichnet ist, wird der Schule zur Aufbewahrung übergeben. Die Schule teilt innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Wahlprotokolls dem zuständigen Schulamt die Wahlergebnisse auf elektronischem Wege mit.

CONTRATTO COLLETTIVO NAZIONALE COMPARTO SCUOLA 1998-2001

Allegato – ATTUAZIONE DELLA LEGGE 146/90

Art. 1 Servizi pubblici essenziali

1. Ai sensi della legge 12 giugno 1990, n.146, i servizi pubblici da considerare essenziali nel comparto del personale della Scuola sono:

- a) l'istruzione scolastica, in particolare per gli aspetti contemplati dall'art.1 della legge 12 giugno 1990, n. 146, comma 2, lettera d);
- b) igiene, sanità e attività assistenziali a tutela dell'integrità fisica delle persone;
- c) attività relative alla produzione e alla distribuzione di energia e beni di prima necessità, nonché gestione e manutenzione dei relativi impianti; sicurezza e salvaguardia degli edifici, delle strutture e degli impianti connessi con il servizio scolastico;
- d) erogazione di assegni e di indennità con funzione di sostentamento.

I servizi di cui alle lettere b), c) e d) sono considerati per gli aspetti strettamente connessi e collegati al servizio di cui alla lettera a).

Art. 2 Prestazioni indispensabili e contingenti di personale

1. Nell'ambito dei servizi pubblici essenziali di cui all' art.1 dovrà essere assicurata, con le modalità di cui ai commi successivi, l'effettività del loro contenuto essenziale e la continuità, per gli aspetti contemplati nella lett. d), comma 2 dell'art. 1 della legge 12 giugno 1990, n.146, delle seguenti prestazioni indispensabili da assicurare in caso di sciopero, al fine di contemperare l' esercizio del diritto di sciopero con la garanzia del diritto all'istruzione e degli altri valori e diritti costituzionalmente tutelati:

- a) attività, dirette e strumentali, riguardanti lo svolgimento degli scrutini e degli esami finali nonché degli esami di idoneità;
- b) attività, dirette e strumentali, riguardanti lo svolgimento degli esami finali, con particolare riferimento agli esami conclusivi dei cicli di istruzione nei diversi ordini e gradi del sistema scolastico (esami di licenza elementare, esami di licenza media, esami di qualifica professionale e di licenza d'arte, esami di abilitazione all'insegnamento del grado preparatorio, esami di stato);
- c) vigilanza sui minori durante i servizi di refezione, ove funzionanti, nei casi in cui non sia possibile una adeguata sostituzione del servizio;
- d) vigilanza degli impianti e delle apparecchiature, laddove l'interruzione del funzionamento comporti danni alle persone o alle apparecchiature stesse;
- e) attività riguardanti la conduzione dei servizi nelle aziende agricole per quanto attiene alla cura e all'allevamento del bestiame;
- f) raccolta, allontanamento e smaltimento dei rifiuti tossici, nocivi e radioattivi;
- g) adempimenti necessari per assicurare il pagamento degli stipendi e delle pensioni, secondo modalità da definire in sede di contrattazione decentrata e comunque per il periodo di tempo strettamente necessario in base alla organizzazione delle singole istituzioni scolastiche;
- h) servizi indispensabili nelle istituzioni educative, come indicati nelle precedenti lettere c) e d), con particolare riferimento alla cucina ed alla mensa ed alla vigilanza sugli allievi anche nelle ore notturne.

2. In sede di contrattazione integrativa a livello nazionale di Ministero, entro 30 giorni dalla data di entrata in vigore del presente accordo, saranno individuati i criteri generali per la determinazione dei contingenti del personale educativo ed A.T.A. necessari ad assicurare le prestazioni indispensabili di cui al precedente comma 1.

L'accordo integrativo di cui al presente comma ha validità quadriennale; nelle more della sua definizione restano in vigore le norme derivanti dai precedenti accordi nella stessa materia.

3. In occasione di ogni sciopero, i capi d'istituto inviteranno in forma scritta il personale a rendere comunicazione volontaria circa l'adesione allo sciopero entro il decimo giorno dalla comunicazione della proclamazione dello sciopero oppure entro il quinto, qualora lo sciopero sia proclamato per più comparti.

Decorso tale termine, sulla base dei dati conoscitivi disponibili i capi d'istituto valuteranno l'entità della riduzione del servizio scolastico e, almeno cinque giorni prima dell'effettuazione dello sciopero, comunicheranno le modalità di funzionamento o la sospensione del servizio alle famiglie nonché al provveditore agli studi. Dalla comunicazione al provveditore dovrà altresì risultare se il capo d'istituto aderirà allo sciopero per consentire al medesimo provveditore di designare l'eventuale sostituto.

L'astensione individuale dallo sciopero che eventualmente segua la comunicazione dell'astensione dal lavoro, equivale ad un'offerta tardiva di prestazione di lavoro legittimamente rifiutabile dal capo d'istituto o dal provveditore agli studi.

4. I Capi d'istituto, in occasione di ciascuno sciopero, individuano - sulla base anche della comunicazione volontaria del personale in questione circa i propri comportamenti sindacali - i nominativi del personale da includere nei contingenti di cui al precedente comma 2 , in servizio presso le medesime istituzioni scolastiche ed educative, tenuti alle prestazioni indispensabili ed esonerati dallo sciopero stesso per garantire la continuità delle prestazioni indispensabili di cui al precedente 1° comma.

I nominativi inclusi nei contingenti saranno comunicati ai singoli interessati cinque giorni prima dell'effettuazione dello sciopero.

Il soggetto individuato ha il diritto di esprimere, entro il giorno successivo alla ricezione della predetta comunicazione, la volontà di aderire allo sciopero chiedendo la conseguente sostituzione, nel caso sia possibile.

In caso di adesione allo sciopero del capo d'istituto, le relative funzioni aventi carattere di essenzialità e di urgenza saranno svolte, nell'ordine, dal vicario, da uno dei collaboratori o dal docente più anziano d'età in servizio.

I capi d'istituto e gli organi dell' Amministrazione scolastica, ai relativi livelli di competenza, sono tenuti a rendere pubblici i dati relativi all'adesione allo sciopero dopo la sua effettuazione.

Art. 3 Norme da rispettare in caso di sciopero

1. La comunicazione della proclamazione di qualsiasi azione di sciopero relativa al solo comparto scuola, da parte delle strutture e rappresentanze sindacali, deve avvenire con un preavviso non inferiore a giorni 15 e deve contenere l'indicazione se lo sciopero sia indetto per l'intera giornata oppure se sia indetto per un periodo più breve. Il preavviso non può essere inferiore a giorni 10, nel caso di azioni di sciopero che interessino più comparti.

In caso di revoca di uno sciopero indetto in precedenza, le strutture e le rappresentanze sindacali devono darne tempestiva comunicazione alle amministrazioni, al fine di garantire la regolarità al servizio per il periodo temporale interessato dallo sciopero stesso.

2. La proclamazione e la revoca degli scioperi relativi alle vertenze nazionali di comparto deve essere comunicata alla Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento della Funzione Pubblica e al Ministero della Pubblica Istruzione - Gabinetto del Ministro; la proclamazione e la revoca di scioperi relativi a vertenze di livello territoriale o di singolo istituto deve essere comunicata al Provveditorato agli Studi di appartenenza.

In caso di sciopero il Ministero della Pubblica Istruzione e i Provveditorati agli Studi sono tenuti a trasmettere agli organi di stampa ed alle reti radiotelevisive di maggiore diffusione nell'area interessata dallo sciopero una comunicazione circa i tempi, le modalità e l'eventuale revoca dell'azione di sciopero. Le Amministrazioni predette si assicurano che gli organi di informazione garantiscano all'utenza una informazione chiara, esauriente e tempestiva dello sciopero, anche relativamente alla frequenza e alle fasce orarie di trasmissione dei messaggi.

3. Al fine di garantire i servizi essenziali e le relative prestazioni indispensabili indicati nell'articolo 2:

a) non saranno effettuati scioperi a tempo indeterminato;

b) atteso che l'effettiva garanzia del diritto all'istruzione e all'attività educativa delle relative prestazioni indispensabili indicate nell'articolo 2 si ottiene solo se non viene compromessa l'efficacia dell'anno scolastico, espressa in giorni, gli scioperi, anche brevi, di cui alla successiva lettera d), non possono superare per le attività di insegnamento e per le attività connesse con il funzionamento della scuola nel corso di ciascun anno scolastico il limite di 40 ore individuali (equivalenti a 8 giorni per anno scolastico) nelle scuole materne ed elementari e di 60 ore annue individuali (equivalenti a 12 giorni di anno scolastico) negli altri ordini e gradi di istruzione;

c) ciascuna azione di sciopero, anche se trattasi di sciopero breve o di sciopero generale, non può superare, per ciascun ordine e grado di scuola i due giorni consecutivi; tra un'azione e la successiva deve intercorrere un intervallo di tempo non inferiore a sette giorni;

d) gli scioperi brevi - che sono alternativi rispetto agli scioperi indetti per l'intera giornata - possono essere effettuati soltanto nella prima oppure nell'ultima ora di lezione o di attività educative, o di servizio per i capi di istituto e per il personale ATA.

In caso di organizzazione delle attività su più turni, gli scioperi possono essere effettuati soltanto nella prima o nell'ultima ora di ciascun turno; se le attività si protraggono in orario pomeridiano gli scioperi saranno effettuati nella prima ora del turno antimeridiano e nell'ultima del turno pomeridiano.

La proclamazione dello sciopero breve deve essere puntuale. Deve essere precisato se lo sciopero riguarda la prima oppure l'ultima ora di lezione, non essendo consentita la formula alternativa. Gli scioperi brevi sono computabili ai fini del raggiungimento dei tetti di cui alla lettera b); a tal fine 5 ore di sciopero breve corrispondono ad una giornata di sciopero. La durata degli scioperi brevi per le attività funzionali all'insegnamento deve essere stabilita con riferimento all'orario predeterminato in sede di programmazione;

e) gli scioperi effettuati in concomitanza con le iscrizioni degli alunni dovranno garantirne comunque l'efficace svolgimento e non potranno comportare un differimento oltre il terzo giorno successivo alle date previste come terminali delle operazioni relative alle disposizioni ministeriali;

- f) gli scioperi proclamati e concomitanti con le giornate nelle quali è prevista l'effettuazione degli scrutini trimestrali o quadrimestrali non finali non devono comunque comportare un differimento della conclusione delle operazioni di detti scrutini superiore a 5 giorni rispetto alle scadenze fissate dal calendario scolastico;
- g) gli scioperi proclamati e concomitanti con le giornate nelle quali è prevista l'effettuazione degli scrutini finali non devono differirne la conclusione nei soli casi in cui il compimento dell'attività valutativa sia propedeutico allo svolgimento degli esami conclusivi dei cicli di istruzione. Negli altri casi, i predetti scioperi non devono comunque comportare un differimento delle operazioni di scrutinio superiore a 5 giorni rispetto alla scadenza programmata della conclusione;
- h) gli scioperi di qualsiasi genere dichiarati o in corso di effettuazione saranno immediatamente sospesi in caso di avvenimenti eccezionali di particolare gravità o di calamità naturale;
- i) le disposizioni del presente articolo in tema di preavviso minimo e di indicazione della durata non si applicano nei casi di astensione dal lavoro in difesa dell'ordine costituzionale o di protesta per gravi eventi lesivi dell'incolumità e della sicurezza dei lavoratori.

Art. 4 Procedure di raffreddamento e conciliazione

1. Allo scopo di prevenire e di comporre i conflitti collettivi di lavoro nel comparto Scuola, le parti di comune intesa convengono sulla necessità che la effettuazione di azioni di sciopero ovvero l'emanazione di provvedimenti riguardanti conflitti in atto di particolare rilevanza siano preceduti da un tentativo di conciliazione davanti ad appositi organismi di conciliazione. Tali organismi devono essere istituiti entro 60 giorni dall'entrata in vigore del presente contratto, d'intesa tra le parti stesse, presso il Ministero della Pubblica Istruzione per i conflitti a livello nazionale e presso i Provveditorati agli studi per quelli a livello locale.
2. Durante l'esperienza dei tentativi di conciliazione e nei periodi di esclusione dello sciopero di cui all'art. 3, le amministrazioni si astengono dall'adottare iniziative pregiudizievoli nei confronti dei lavoratori direttamente coinvolti nel conflitto.